



Die Schwierigkeit nach Straftat, eine Anzeige zu erstatten, aus einem anderen Blickwinkel.

Einfluss des Alters, des Geschlechts der Tatperson und ihrer Beziehung zum Opfer von 2018 bis 2023

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.

Inhaltsverzeichnis

1 Das Wichtigste in Kürze	6
2 Präambel.....	7
2.1 Schwierigkeit? – Weshalb geht er/sie nicht einfach?	7
3 Detaillierte Messung der Schwierigkeit, eine Anzeige zu erstatten	9
3.1 Tötung (111-116,117 StGB) inkl. versuchte Tötung.....	9
3.1.1 Minderjährige - Volljährige.....	9
3.1.2 Männer - Frauen	10
3.2 Körperverletzung und Tötlichkeiten (122-123,125,126 StGB).....	11
3.2.1 Minderjährige - Volljährige.....	11
3.2.2 Männer - Frauen	12
3.3 Erpressung, Bedrohung, Nötigung (156,180-181 StGB).....	13
3.3.1 Minderjährige - Volljährige.....	13
3.3.2 Männer - Frauen	14
3.4 Andere strafbare Handlungen gegen die Freiheit (183,184,185 StGB)	15
3.4.1 Minderjährige - Volljährige.....	15
3.4.3 Männer - Frauen	16
3.5 Sexuelle Handlungen mit Kindern (187 StGB)	17
3.5.1 Minderjährige - Volljährige.....	17
3.5.3 Männer - Frauen	18
3.6 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (188,191,192,193 StGB)	19
3.6.1 Minderjährige - Volljährige.....	19
3.6.2 Männer– Frauen.....	20
3.7 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (189,190 StGB)	21
3.7.1 Minderjährige - Volljährige.....	21
3.7.2 Männer– Frauen.....	22
3.8 Andere Straftaten gegen die sexuelle Integrität (194,198 StGB)	23
3.8.1 Minderjährige - Volljährige.....	23
3.8.2 Männer– Frauen.....	24
4 Geschätztes Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Beschuldigten	25
5 Kommentare.....	26
5.1 "Tötung...»	26
5.2 Minderjährige Tatpersonen.....	26
5.3 Volljährige Tatpersonen.....	26
5.4 Männliche Täter	26
5.5 Weibliche Tatpersonen	26
5.6 Geschlechtsspezifische häusliche Gewalt.....	27

6 Vorschläge für Verbesserungen27

7 Abkürzungen27

8 Quellen27

8.1 Daten des Bundesamts für Statistik (BFS)27

**Messung der Schwierigkeit,
nach Straftat eine Anzeige zu
erstatten**

**basierend auf der Opferhil-
festatistik der Jahre 2018 bis
2023**

KiITODS

1 Das Wichtigste in Kürze

Während insgesamt gesehen¹ die Schwierigkeit, für Opfer häuslicher Gewalt, Anzeige zu erstatten, grösser ist als die für Opfer "nicht häuslicher" Gewalt - der Schwierigkeitsfaktor, Anzeige wegen häuslicher Gewalt zu erstatten schwankt zwischen 2018 und 2023 zwischen 2.9 und 3.25 - variiert sie stark zwischen den verschiedenen Arten von strafbaren Handlungen, je nach Alterskategorie, Geschlecht der Tatperson und der Art der Beziehung zum Opfer.

Bei den beiden Arten von strafbaren Handlungen, bei denen die Anzahl der Tatpersonen eine Analyse bei volljährigen Tatpersonen und das Geschlecht der Tatperson zulässt, zeigt sich, dass es für Opfer von "**Körperverletzung und Tätlichkeiten**" 6 bis 7 Mal schwerer ist, eine Anzeige zu erstatten, wenn die **männliche Tatperson** der "**Partner**" ist. Der SFAG steigt bei "**Erpressung, Drohung, Nötigung**" auf **10**. Wenn die Tatperson ein "Ex-Partner" ist, liegt der SFAG lediglich zwischen 3 und 4 bzw. zwischen 4 und 5 für diese beiden Arten von strafbaren Handlungen. Bei Tatpersonen mit einer Beziehung der Art "Andere²" liegen die SFAG bei rund 5 bzw. zwischen 6 und 8. Bei den volljährigen männlichen und weiblichen Tatpersonen insgesamt ist die Aufstellung beinahe identisch.

Ist die Tatperson weiblich, liegt der SFAG des männlichen Opfers seiner "Partnerin" bei 2 bei strafbaren Handlungen des Typs "Körperverletzung und Tätlichkeiten" und bei 3 für strafbare Handlungen des Typs "Erpressung, Drohung, Nötigung". Für eine weibliche Tatperson der Art "Ex-Partnerin" beträgt die Kennzahl 1 bzw. 2.

Bei Opfern von weiblichen Tatpersonen des Typs "Andere" liegt der SFAG bei 4.5 bzw. zwischen 6 und 8, was in etwa demselben Wert entspricht wie bei männlichen Tatpersonen des Typs "Andere".

Bei den anderen Deliktarten weist der berechnete SFAG angesichts der geringen Anzahl minderjähriger oder weiblicher Tatpersonen grosse Schwankungen auf und sind wenig oder nicht repräsentativ. Im Folgenden werden nur die Faktoren für männliche bzw. volljährige Tatpersonen für das Jahr 2023 dargestellt.

Bei den strafbaren Handlungen "**strafbare Handlungen gegen die Freiheit**" weist das Opfer einer Tatperson des Typs "Ex-PartnerIn" einen SFAG von 2.2 (resp. 5.1) auf, aber einen SFAG von 6 (resp. 10.5), wenn die Tatperson der/die aktuelle "PartnerIn" ist. Bei einem Opfer, das eine Beziehung des Typs "Andere" mit der Tatperson hat, liegt der SFAG bei 5.1 (resp. 7.3).

Bei sexuell motivierten strafbaren Handlungen ("**Sexuelle Handlungen mit Kindern**", "**Sexuelle Handlungen mit Abhängigen**", "**Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung**" und "**Andere strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität**") sind die SFAG der **Opfer ihrer männlichen "Partner"** niedriger als die zuvor ermittelten Werte. In absteigender Reihenfolge liegen sie zwischen 9.2 für "Andere strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität", bei 2.1 für "Sexuelle Handlungen mit Kindern", bei 1.7 für "Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung" und bei 1.2 für "Sexuelle Handlungen mit Abhängigen".

Wenn die männliche Tatperson nur noch der "**Ex-Partner**" ist, beträgt der SFAG für das Opfer 3.7 für "Andere strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität", bei 1.3 für "Sexuelle Handlungen mit Kindern", bei 0.9 für "Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung" und bei 0.7 für "Sexuelle Handlungen mit Abhängigen".

Wird die Anzahl Tatpersonen anhand der SFAG und unter Berücksichtigung des Geschlechts der Tatperson und ihrer Beziehung mit dem Opfer geschätzt, machen die männlichen Tatpersonen zwischen 85 und 90% aus und nicht mehr "nur" 75%. Wenn zur Vereinfachung davon ausgegangen wird, dass einer männlichen Tatperson ein weibliches Opfer gegenübersteht, sind 85-90% der Opfer Frauen. Dies ist ein weiterer Hinweis darauf, dass häusliche Gewalt von Männern gegen Frauen ausgeübt wird, und zwar in noch eklatanterer Weise als von der PKS aufgeführt. Es ist zu hoffen, dass Politiker und Richter dies dazu veranlasst, die Gleichberechtigung der Geschlechter bei häuslicher Gewalt nicht zu "missbrauchen" und einzuräumen, dass dies im Widerspruch zur Istanbul-Konvention steht, die seit Mitte 2018 in der Schweiz in Kraft ist.

¹ Ohne und mit Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts der Tatperson oder der Art der Beziehung mit dem Opfer (siehe Anmerkung 3).

² Die Kategorie "Andere" umfasst "Eltern, Elternersatz des Kindes" und "Andere familiäre Beziehungen".

2 Präambel

Der vorliegende Bericht gilt als Ergänzung zum Hauptbericht "Häusliche Gewalt in der Schweiz. Die Opferhilfestatistik 2018 bis 2023 aus einem anderen Blickwinkel"³. Der "Hauptbericht" konzentrierte sich bei der Analyse auf den Vergleich zwischen häuslicher und "nicht häuslicher" Gewalt. Im Bereich von Gewalt im häuslichen Umfeld wurde auch der Einfluss der Beziehung (Partner, Ex-Partner oder Andere) zwischen Tatperson und Opfer bemessen. Der Einfluss der Alterskategorie (minderjährig/volljährig) und des Geschlechts der Tatperson wird lediglich pauschal bemessen, um die Lektüre des Berichts zu erleichtern.

Dieser Bericht ist eine detaillierte Analyse der Schwierigkeit, im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt Anzeige zu erstatten, dies im Vergleich zu denselben Arten von strafbaren Handlungen, die ausserhalb des häuslichen Umfelds begangen werden. Er basiert auf denselben Daten wie der "Hauptbericht".

Bei einigen Arten strafbarer Handlung ist die Anzahl der Beratungen und/oder Anzeigen bei minderjährigen oder bei weiblichen Tatpersonen nicht ausreichend, um die berechneten Kennzahlen als signifikant zu betrachten. Dies betrifft vor allem die häusliche Gewalt, für die wir eine zusätzliche Analyse nach der Beziehung zwischen Tatperson und Opfer durchführen, aber auch in einigen Fällen die nicht häusliche Gewalt.

2.1 Schwierigkeit? – Weshalb geht er/sie nicht einfach?

Ausserhalb des häuslichen Lebens stehen das Opfer und die Tatperson nach der strafbaren Handlung, dem Erstellen einer Anzeige und dem Strafverfahren, nur dann in Kontakt, wenn sie im selben Kreis verkehren oder dies "zufällig" geschieht. Das Opfer kann die Kontaktmöglichkeiten verringern, indem es seine Interessen ändert oder umzieht. Wenn das Opfer die psychische und finanzielle Belastung dieser Veränderungen (Änderung des sozialen Umfelds, der Arbeit, des Umzugs) auf sich nimmt, steht es ihm (mehr oder weniger) frei, dies zu tun.

Die Situation sieht für Opfer häuslicher Gewalt ganz anders aus.

Unabhängig von der Art der Beziehung zwischen den beiden Personen (Partner, Ex-Partner oder Andere) wird das Opfer der Tatperson je nach Art der Beziehung mehr oder weniger häufig begegnen, wobei das Sicherheitsrisiko des Opfers steigt (Partnerbeziehung) oder sinkt (Ex-Partnerbeziehung). Während Ersthelfer die höhere Gefährdung kennen und generell anerkennen, wird die Tatsache, dass das Opfer sich nicht entschliesst, die Dienste für häusliche Gewalt in Anspruch zu nehmen und/oder keine Anzeige zu erstatten, jedoch von den Fachpersonen nicht immer oder oftmals nicht verstanden.

Der Beziehungstyp "Andere" ist insofern besonders, als er die Beziehungen "Eltern, Ersatzeltern / Kind" mit einer Beziehung sehr grosser Nähe und "Andere Verwandtschaftsbeziehungen" mit einer auf den ersten Blick distanzierteren Beziehung zusammenfasst.

Prof. Jane Monckton Smith schreibt in ihrem Buch "In control"⁴ als junge Polizeibeamtin über eine junge Frau, die von ihrem Partner geschlagen wird und sich weigert, in den Krankenwagen zu steigen, obwohl ihr Leben in Gefahr ist:

- "Weshalb steigt sie nicht in den Krankenwagen ein?" und der Polizist antwortet "So sind sie eben".

Jahre später formuliert sie ihre Frage aus der Perspektive des Opfers neu:

- "Welches Interesse hatte sie daran, nicht in den Krankenwagen zu steigen?"

Der beschriebene Gewaltzyklus mit seinen Phasen des Spannungsaufbaus, des Gewaltausbruchs und der Versöhnung ist eine zweidimensionale Beschreibung. Der Zyklus scheint sich zu wiederholen, identisch mit dem vorherigen. Es fehlt der dynamische Aspekt, der Anstieg der Gewalt, der durch die von Prof. Monckton Smith identifizierten acht Phasen beschrieben wird:

- Phase 1: Vorgeschichte: Vorgeschichte von Kontrolle oder Belästigung
- Phase 2: Beginn der Beziehung: Der Strudel der Bindung
- Phase 3: Beziehung: von Kontrolle dominiert
- Phase 4: Auslöser: Ein Ereignis, das die Kontrolle in Frage stellt
- Phase 5: Eskalation: Eskalation der Kontrolle oder Aufkommen von Belästigung
- Phase 6: Einstellungswandel: Änderung der Ausrichtung
- Phase 6: Planung: Planung eines Tötungsdelikts
- Phase 8: Tötung und/oder Selbstmord

Unabhängig davon, ob es sich um Zwangskontrolle⁵ oder um "punktuelle" Kontrolle handelt, will die Tatperson wieder die Oberhand gewinnen, seine Kontrolle sichern, und wenn nötig in die nächste Phase schreiten, um sie zu erreichen.

Im Kontakt mit den Fachpersonen schätzt das Opfer dann ein, was in diesem Moment in SEINEM besten Interesse liegt. Das Wissen darum, dass es wieder mit der Tatperson in Kontakt kommen muss, dass die Gesellschaft als Ganzes nicht in der Lage ist, es mittel- bis langfristig oder sogar kurzfristig zu schützen, führt dazu, dass das Opfer es für weniger gefährlich hält, "Wiedergutmachung" zu leisten, an das Bedauern der Tatperson zu glauben oder so zu tun, als ob es dies täte, und sich der Tatperson anzuschliessen, der die Schuld am Vorfall beim Opfer sieht.

³ Der Bericht "Häusliche Gewalt in der Schweiz, Die Opferhilfestatistik 2018 bis 2023 aus einem anderen Blickwinkel" ist hier verfügbar. https://www.kidstoo.ch/app/uploads/Viol-Dom_K2_2024_2_DE.pdf

⁴ Jane Monckton Smith, In Control. Dangerous Relationships and How They End in Murder. Bloomsbury Publishing, Ed 2022.

⁵ Auch systematische Gewalt, Zwangsgewalt, Gewalt von Koerzitivkontrolle, und von perverser narzisstischer Manipulation genannt.

Wenn die Partner zusätzlich durch Kinder miteinander verbunden sind, kann die Bindung nicht gelöst werden, auch wenn mittlerweile anerkannt ist⁶, dass Kinder ebenfalls Opfer von Partnergewalt sind.

Denn obwohl Artikel 11 der Bundesverfassung Folgendes aussagt: "Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf **besonderen Schutz** ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer **Entwicklung**", spricht der Artikel 273 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches über die Beziehungen zwischen Eltern und Kind: "Das Recht auf zwischenmenschliche Beziehungen ist sowohl Recht und Pflicht dieser (der Eltern) als auch als **Persönlichkeitsrecht des Kindes** zu verstehen", und das Bundesgericht schreibt in seinem Urteil BGE 131 III 209 Erw. 5 und Verweise; BGer 5a_318/2017 vom 2. Februar 2018 E. 4.2: "**Das Recht auf persönliche Beziehungen** zwischen dem minderjährigen Kind und dem Elternteil, der nicht die elterliche Sorge oder die Obhut innehat, **muss daher in erster Linie den Interessen des Kindes entsprechen**". Dies könnte den Anschein erwecken, dass das Opfer und die Kinder geschützt werden, dies ist aber nicht der Fall.

Selbst bei nachgewiesener häuslicher Gewalt wird ein weiterer Bundesgerichtsentscheid (BGE 131 III 209 E. 5 und Verweise; BGer 5a_318/2017 vom 2. Februar 2018 E. 4.2) von der Zivilrechtspflege aus eigenem Antrieb oder auf Druck der Tatperson (mit Unterstützung seines Rechtsbeistands) dazu benutzt, das Opfer und die Kinder, die ebenfalls Opfer sind, dazu zu zwingen, den Kontakt zur Tatperson aufrechtzuerhalten, dies mit dem fadenscheinigen Argument, es sei allgemein anerkannt, dass die Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen wesentlich sei und eine entscheidende Rolle im Prozess der Identitätsfindung des Kindes spielen könne. Und die Krönung daran ist, dass die Zivilrechtspflege der Meinung ist, dass eine Tatperson, die gegen den Partner oder Ex-Partner gewalttätig war, nicht automatisch auch gegen sein Kind oder seine Kinder Gewalt ausüben wird. Diese Argumentation zeigt deutlich, dass die Ausbildung der Akteure (Ziviljustiz, KESB) nicht mit dem Fortschritt der Forschung Schritt hält und/oder dass das Zivilgesetzbuch den Schutz von Opfern und Kindern verhindert und sich zum "Komplizen" der Tatpersonen macht.⁷

Jedenfalls bestreitet ein Teil der **schweizerischen** medizinischen Fachwelt, die mit den kindlichen Opfern in Kontakt kommt, diese "Einigkeit". Auf internationaler Ebene zeigen die Arbeiten von Evan Stark⁸ und von Emma Katz⁹ u.a. die Auswirkungen von Zwangskontrolle auf die physische und psychische Gesundheit der Opfer und ihrer Kinder. Die Arbeit von Evan Stark über Fälle in den USA und Grossbritannien hat den Gesetzgeber veranlasst, die "Zwangskontrolle" in das Strafgesetzbuch einiger US-Bundesstaaten, Englands, Wales, Australiens und Schottlands einzuführen. Andere Länder prüfen derzeit die Einführung in ihr Strafgesetzbuch.

Anhand der vorliegenden Daten des BFS ist es nicht möglich, die Schwierigkeiten von Opfern ohne und mit Kindern separat zu bewerten.

⁶ Siehe z.B. das Informationsblatt **B3** des EBGB und die Anmerkungen 8 und 9 unten

⁷ Siehe den Bericht "Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind", der vom EBGB und der SKHG in Auftrag gegeben wurde, https://www.kidstoo.ch/app/uploads/BFEG_20240122_Long_DE.pdf

⁸ Evan Stark, u.a.: "Coercive Control", 2007 und "Children of Coercive Control", 2023

⁹ Emma Katz, u.a.: "Coercive Control in Children's and Mothers' Lives", 2022

3 Detaillierte Messung der Schwierigkeit, eine Anzeige zu erstatten

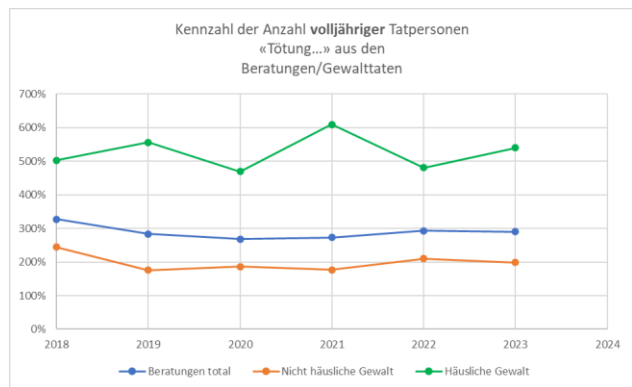
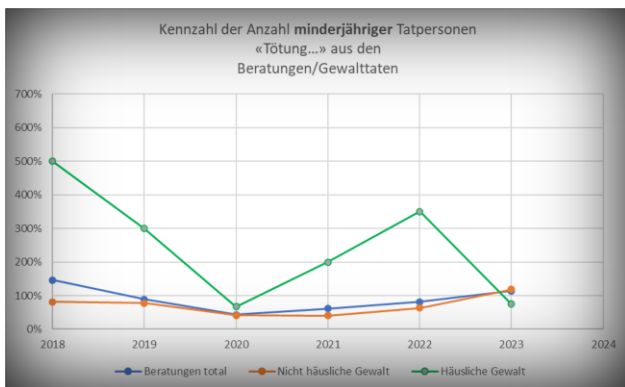
Für jede Art von strafbarer Handlung wird die Kennzahl der Anzahl der Beratungen für eine Täterkategorie und der Anzahl der beschuldigten Personen für diese Kategorie berechnet. Bei den beschuldigten Personen wird die Anzahl der beschuldigten Personen für nicht häusliche Gewalt ermittelt, indem von der Gesamtzahl der beschuldigten Personen die Anzahl der beschuldigten Personen für häusliche Gewalt abgezogen wird.

Der Schwierigkeitsfaktor [SFAG] wird berechnet, indem die zuvor berechnete Kennzahl häuslicher Gewalt mit der entsprechenden Kennzahl nicht häuslicher Gewalt verglichen wird.

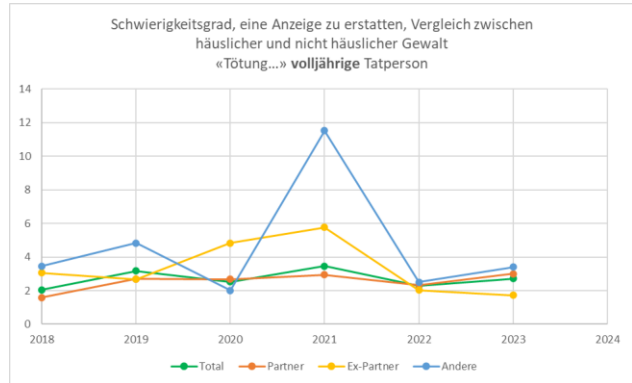
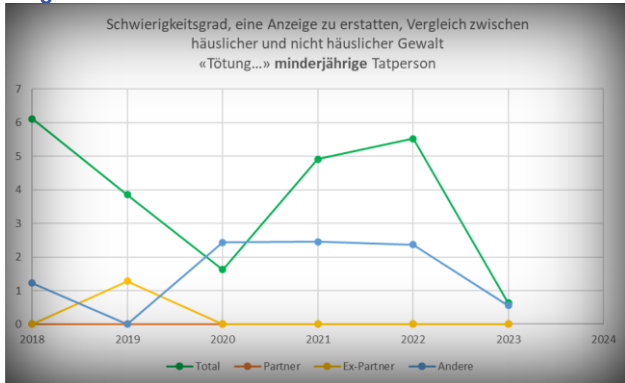
Wenn die verfügbaren Daten nicht repräsentativ sind (geringe Anzahl an Fällen), sind im Folgenden die Zahlen dunkel schattiert.

3.1 Tötung (111-116,117 StGB) inkl. versuchte Tötung

3.1.1 Minderjährige - Volljährige



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



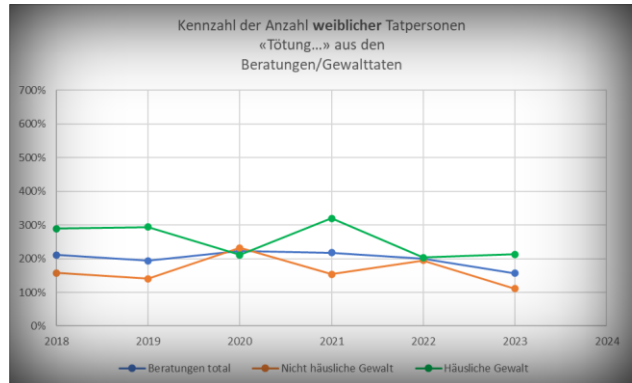
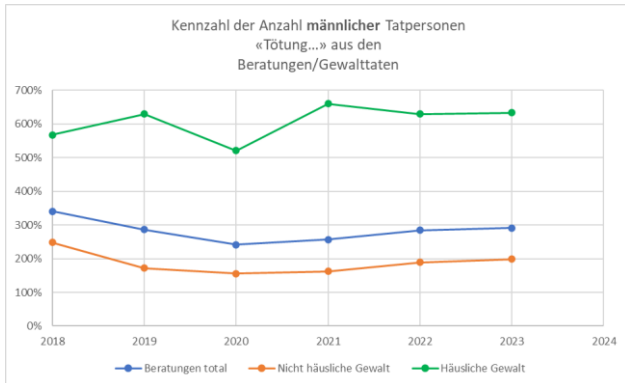
Schwierigkeitsfaktor bei den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 1: Kennzahlen "Tötung...". Einfluss des Alters der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung

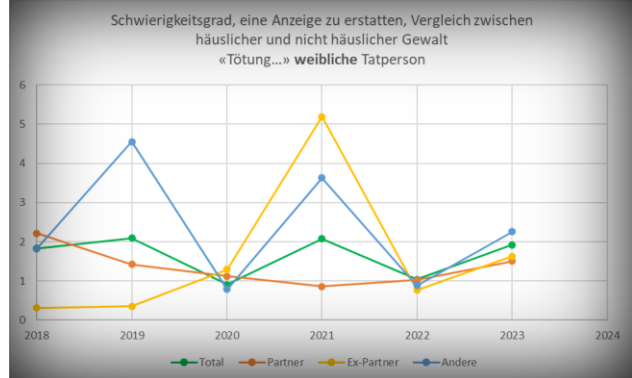
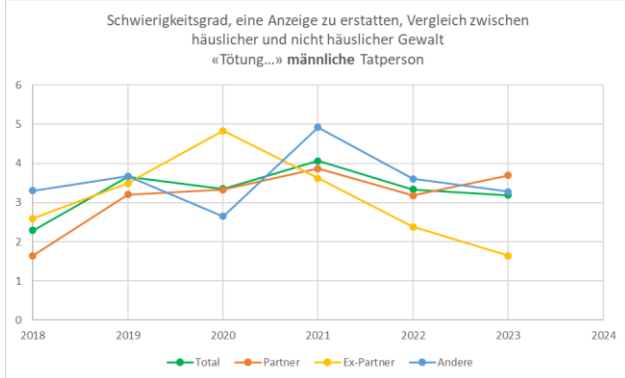
Die Zahlen der Minderjährigen sind nicht relevant. Die Anzahl Beratungen oder Anzeigen sind zu niedrig, um berücksichtigt werden zu können. Die berechneten SFAG sind nicht aussagekräftig.

Die Anzahl der Beratungen bewegt sich in der gleichen Größenordnung, unabhängig davon, ob die Tatperson aus dem häuslichen Umfeld ist (zwischen 375 und 430) oder aus dem nicht häuslichen (zwischen 325 und 435). Die Anzahl der Anzeigen gegen volljährige Tatpersonen im häuslichen Umfeld schwankt zwischen 64 und 82, während sie im nicht häuslichen Umfeld zwischen 159 und 224 schwankt. Daher ist die Kennzahl für häusliche Gewalt durch volljährige Personen deutlich höher als die für nicht häusliche Gewalt. Die Anzahl der volljährigen Beschuldigten mit dem Beziehungstyp "Andere" schwankt zwischen 6 und 33. Diese Schwankung wirkt sich stark auf die Kennzahl aus.

3.1.2 Männer - Frauen



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



Schwierigkeitsfaktor bei den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 2: Kennzahlen «Tötung... ». Einfluss des Geschlechts der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung

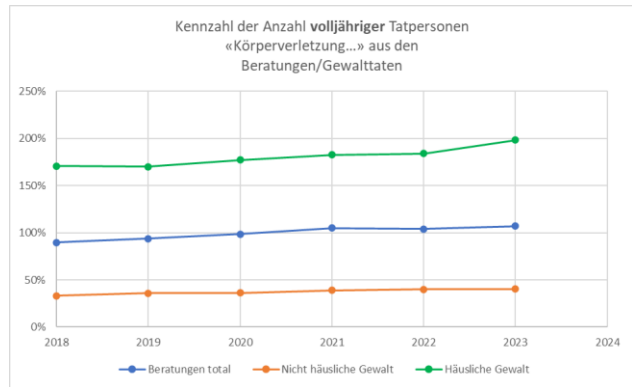
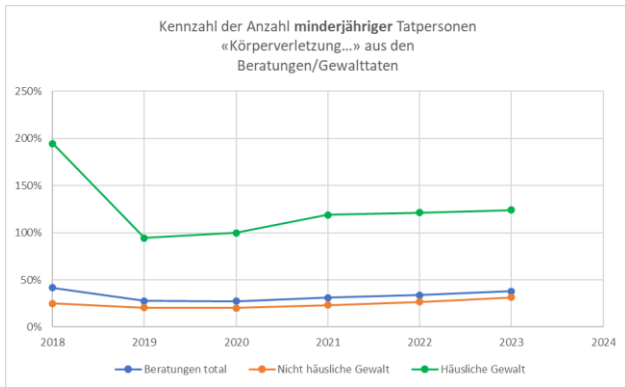
Während die Zahl der männlichen Tatpersonen im häuslichen Umfeld (von 53 bis 67) fast zwei- bis dreimal so hoch ist wie die der weiblichen Tatpersonen (zwischen 15 und 30), beträgt sie bei den männlichen Tatpersonen im nicht häuslichen Umfeld fast ein Drittel (von 144 bis 227). Was die Beratungen anbelangt, so bleibt die Zahl der männlichen Tatpersonen im häuslichen Umfeld über den Zeitraum ziemlich stabil (im Jahr 2023 von 335 auf 386). Im nicht häuslichen Umfeld schwankt die Zahl im Jahr 2023 zwischen 294 und 442. Die Anzahl der Tatpersonen "Andere" ist relativ gering. Sie stieg zwischen 2018 und 2020 von 16 auf 22, um 2021 wieder auf 12, 2022 auf 16 und 2023 auf 18 zu sinken, was diese Entwicklung des SFAG erklärt.

Die geringe Anzahl weiblicher Tatpersonen sowohl im häuslichen Umfeld (zwischen 15 und 30) als auch im nicht häuslichen Umfeld (zwischen 20 und 32) kann sich auf deren Kennzahlen auswirken. Die häuslichen Beratungen schwanken zwischen 3 und 61 für häusliche Gewalt und zwischen 31 und 51 für nicht häusliche Gewalt. Die weiblichen Tatpersonen mit einer Beziehung des Typs "Andere" schwanken je nach Jahr zwischen 5 (in den Jahren 2019 und 2021) und 18. Dies erklärt die grossen Schwankungen bei diesen SFAG.

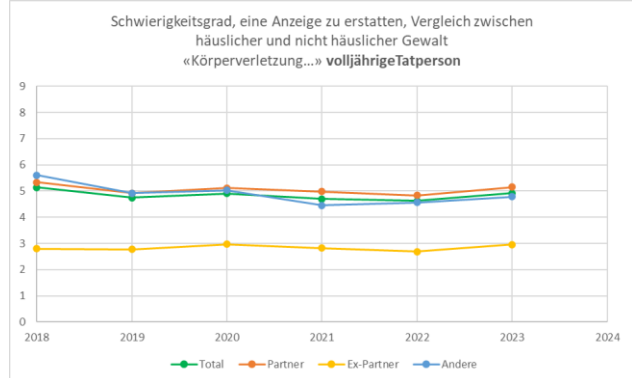
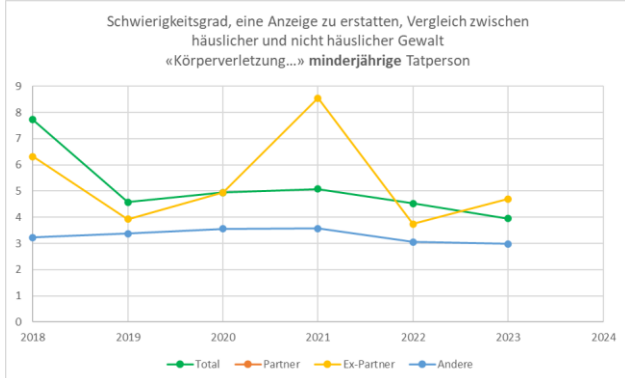
3.2 Körperverletzung und Tötlichkeiten (122-123,125,126 StGB)

Die Anzahl der Beratungen bei unbekanntem Täter ist im Vergleich zu den anderen Klassifikationen gering. Die Tatsache, dass das Alter und/oder das Geschlecht der Person nicht bekannt ist, wirkt sich daher kaum auf die Kennzahlen aus.

3.2.1 Minderjährige - Volljährige



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



Schwierigkeitsfaktor bei den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 3: Kennzahlen "Körperverletzung..." Einfluss des Alters der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung

Für das Jahr 2018 ergibt sich aus der BFS-Datei eine Anzahl Beratungen für minderjährige Tatpersonen "Aktueller Partner" von 102. In den Folgejahren überschreitet diese Zahl nicht mehr als 4 Beratungen. Die Zahlen für 2018 wurden vom BFS bestätigt.¹⁰

Der Anteil minderjähriger Tatpersonen an der Gesamtzahl der Tatpersonen liegt bei Anzeigen ausserhalb des häuslichen Umfelds bei rund 15%. Im häuslichen Umfeld liegt dieser Anteil "lediglich" bei 2-3%, wobei bei den meisten Fällen Beziehungen des Typs "Andere" aufgeführt werden.

In absoluten Zahlen sind minderjährige Tatpersonen im nicht häuslichen Umfeld 10-15 Mal häufiger anzutreffen als im häuslichen Umfeld und verursachen zirka 5 Mal mehr Beratungen.

Der SFAG der minderjährigen Tatpersonen "Andere" ist am niedrigsten und liegt zwischen 3 und 4.

Die Kennzahlen für volljährige Tatpersonen sind rund doppelt oder dreimal so hoch wie die für minderjährige Tatpersonen, sowohl insgesamt als auch für nicht häusliche Gewalt.

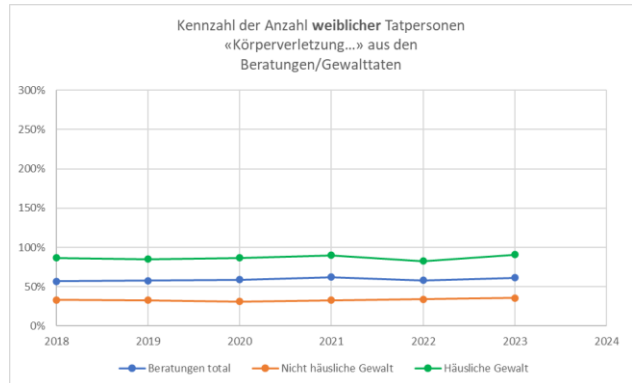
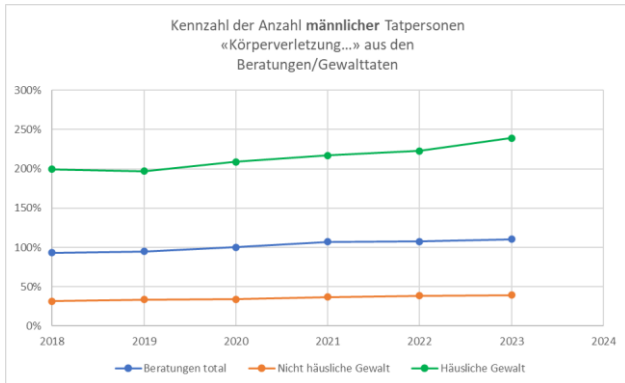
Die Kennzahl der volljährigen Tatpersonen häuslicher Gewalt ist vier- bis fünfmal höher als die für nicht häuslicher Gewalt.

Nach Art der Beziehung aufgeschlüsselt, sind die SFAG für volljährige Tatpersonen häuslicher Gewalt gleichwertig, unabhängig davon, ob es sich um einen "Partner" oder "Andere" handelt.

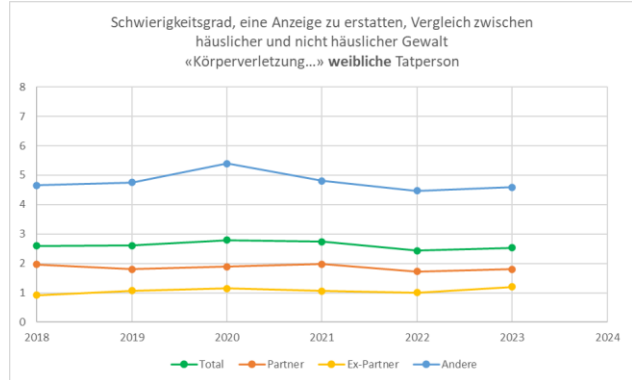
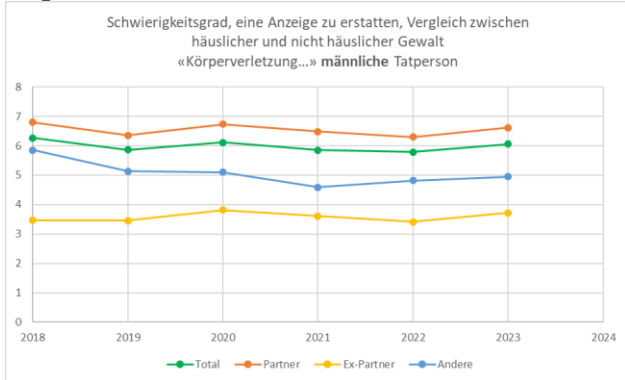
Der SFAG der volljährigen Tatpersonen "Partner" ist fast doppelt so hoch wie jener der "Ex-Partner".

¹⁰ E-Mail-Verkehr mit dem BFS von Juli 2021.

3.2.2 Männer - Frauen



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



Schwierigkeitsfaktor bei den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 4: Kennzahlen "Körperverletzung...". Einfluss des Geschlechts der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung

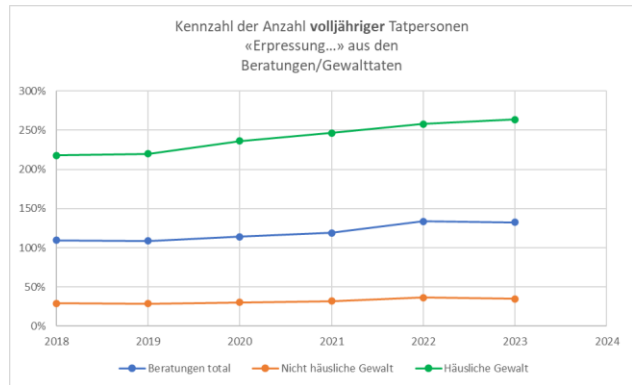
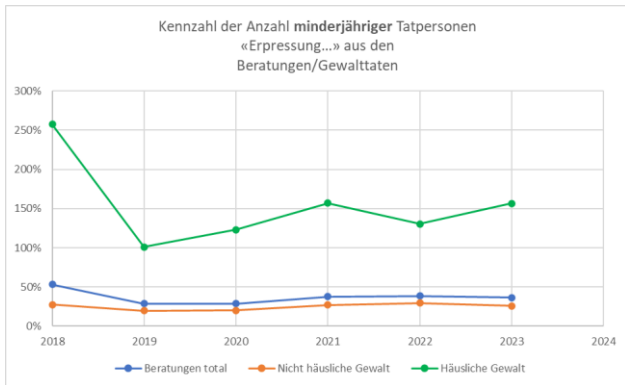
Die Kennzahl "männlich" für "nicht häusliche" Gewalt ist gering. Sie erreicht nie 50%. Bei häuslicher Gewalt überschreitet die Kennzahl "männlich" 200%. Bei den männlichen Tatpersonen häuslicher Gewalt ist der SFAG für "Partner" mit 6 bis 7 am höchsten. Die Gruppe "Andere" folgt mit einem Wert von 5 im Jahr 2023. Mit einem SFAG zwischen 3 und 4 bleibt der SFAG für "Ex-Partner" auf einem hohen Niveau. Da es sich bei den Tatpersonen hauptsächlich um Männer handelt, ist der Unterschied zwischen "Partner" und "Ex-Partner" und den volljährigen Tatpersonen fast gleich, d.h. der SFAG ist fast doppelt so hoch.

Die Kennzahl "weiblich" für "nicht häusliche" Gewalt liegt sehr nahe an der Kennzahl "männlich", beide liegen unter 50%. Im häuslichen Umfeld ist der SFAG des Typs "Andere" weibliche Tatpersonen mit etwa 5 fast gleich hoch wie jener der männlichen Tatpersonen "Andere". Bei weiblichen Tatpersonen sind die SFAG für "Partner" und "Ex-Partner" niedriger als die für "Andere". Mit einem Wert von zwei ist der SFAG für weibliche "Partner" etwa doppelt so hoch wie jener für weibliche "Ex-Partner" - ein ähnliches Verhältnis wie bei den Männern, aber auf einem deutlich niedrigeren absoluten Niveau.

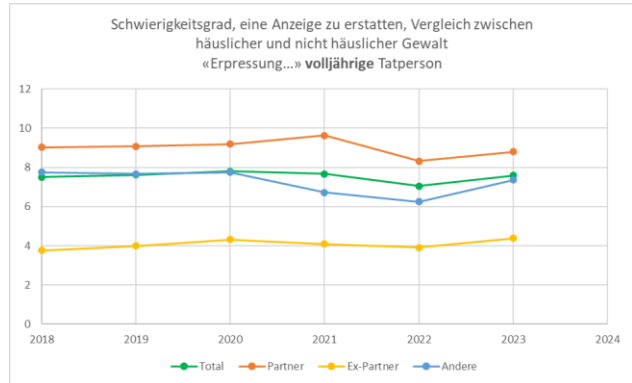
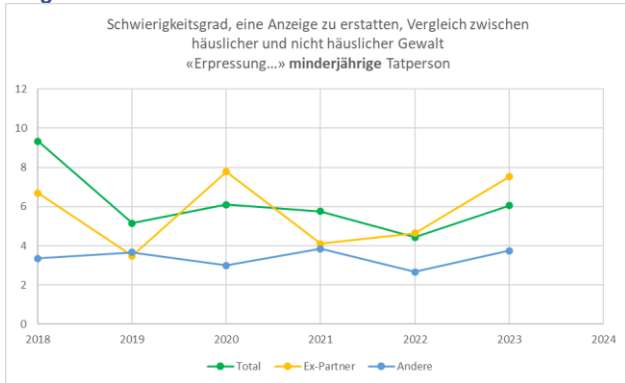
3.3 Erpressung, Bedrohung, Nötigung (156,180-181 StGB)

Wie bei "Körperverletzung..." ist die Anzahl der Beratungen bei unbekanntem Täter im Vergleich zu den anderen Klassifizierungen gering. Die Tatsache, dass das Alter und/oder das Geschlecht der Person nicht bekannt ist, wirkt sich kaum auf die Grafiken aus. Die Kennzahlen "volljährig" und "männlich" liegen sehr nahe beieinander. Dies kommt daher, dass die Täterpersonen hauptsächlich volljährige Männer sind.

3.3.1 Minderjährige - Volljährige



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



Schwierigkeitsfaktor bei den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 5: Kennzahlen "Erpressung,..." Einfluss des Alters der Täterperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung

Für das Jahr 2018 ergibt sich aus der BFS-Datei eine Anzahl Beratungen für minderjährige Täterpersonen "Aktueller Partner" von 78. In den Folgejahren überschreitet diese Zahl nicht mehr als 2 Beratungen. Die Zahlen für 2018 wurden vom BFS bestätigt.

Die Kennzahlen für nicht häusliche Gewalt liegen in beiden Altersgruppen deutlich unter 50 %.

Wenn das Jahr 2018 ausgeschlossen wird, liegen die Kennzahlen für häusliche Gewalt bei Minderjährigen zwischen 100 und 150% und damit um 2 bis 3 höher als bei nicht häuslicher Gewalt.

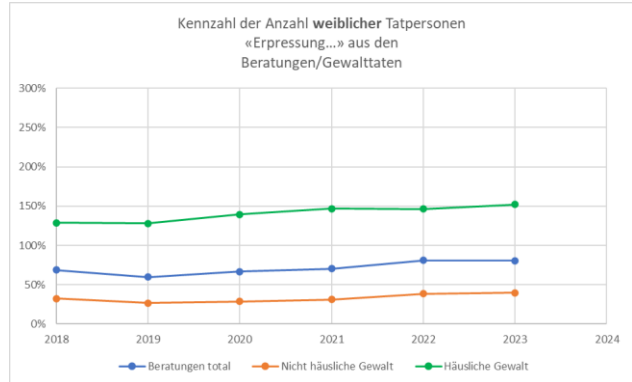
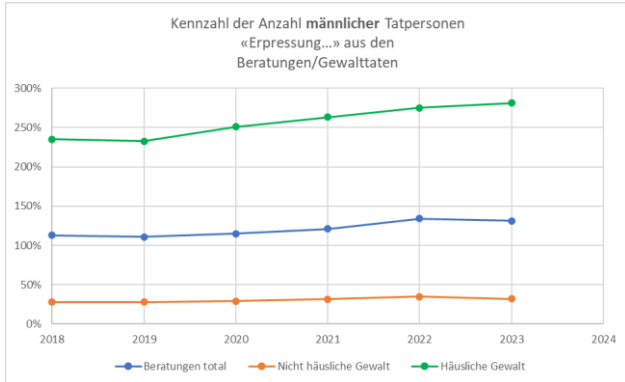
Die geringe Anzahl minderjähriger Täterpersonen häuslicher Gewalt (maximal 110 im Jahr 2019 und 79 im Jahr 2021) und die Tatsache, dass es deutlich weniger minderjährige Täterpersonen des Typs "Partner" und "Ex-Partner" als "Andere" gibt, erklärt die grossen Schwankungen in deren SFAG. Die für "Partner" liegt sogar ausserhalb der betreffenden Skala.

Der SFAG der Minderjährigen "Andere" - zwischen 3 und 4 - hat einen ähnlichen Wert wie bei "Körperverletzung ...".

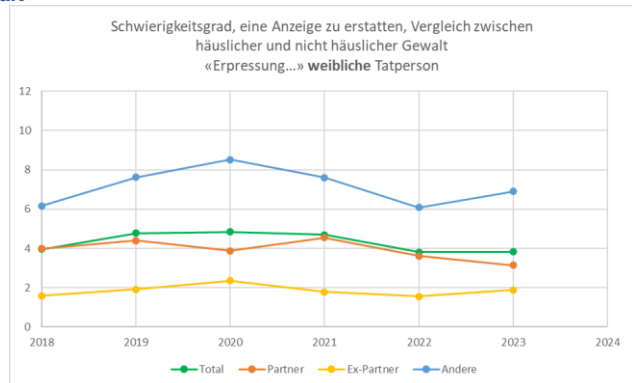
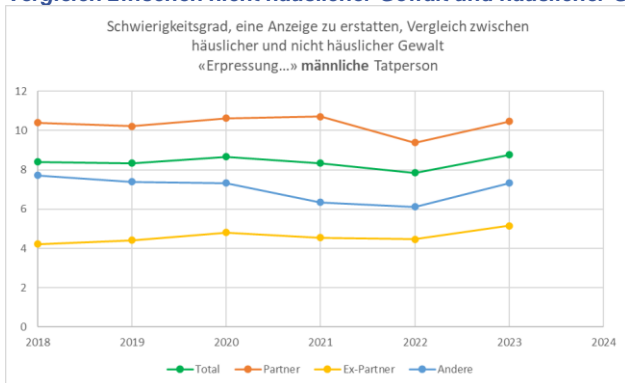
Die Kennzahl der volljährigen Täterpersonen häuslicher Gewalt ist rund 8 Mal höher als jene nicht häuslicher Gewalt.

Der SFAG für "Partner" liegt mit etwa 9 am höchsten, der für "Andere" folgt mit unter 8 und im Jahr 2022 ist er sogar knapp über 6. Der SFAG der "Ex-Partner" ist mit 4 etwas weniger als die Hälfte der "Partner".

3.3.2 Männer - Frauen



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



Schwierigkeitsfaktor bei den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 6: Kennzahlen "Erpressung...". Einfluss des Geschlechts der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung

Die Kennzahlen für nicht häusliche Gewalt liegen deutlich unter 50%, unabhängig davon, ob die Tatperson ein Mann oder eine Frau ist.

Bei häuslicher Gewalt ist die Kennzahl "männlich" doppelt so hoch wie die Kennzahl "weiblich". Bei männlichen Tatpersonen beträgt sie fast 300%, bei weiblichen Tatpersonen erreicht sie unterdessen 150%.

Bei Tatpersonen häuslicher Gewalt liegt der SFAG der "Partner" bei etwa 10.

Der Wert für "Andere" fiel von 8 im Jahr 2018 auf 6 im Jahr 2022 und stieg bis 2023 auf 7,3. Für "Ex-Partner" blieb er etwas über 4, stieg aber 2023 auf über 5.

Der Gesamt-SFAG der weiblichen Tatpersonen ist halb so hoch wie jener der männlichen Tatpersonen.

Der Wert der weiblichen Tatpersonen "Andere" ist ähnlich hoch wie das der Männer, zwischen 6 und 8.

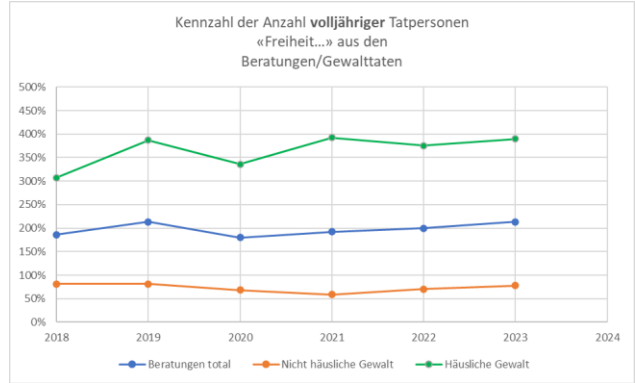
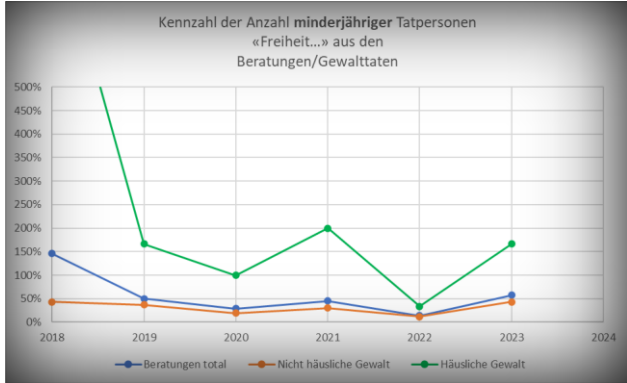
Der SFAG der Tatpersonen des Typs "Partner", der in den letzten drei Jahren gesunken ist, liegt bei 3,1.

Auch der SFAG der weiblichen Tatpersonen des Typs "Ex-Partner" ist mit rund 2 eher stabil.

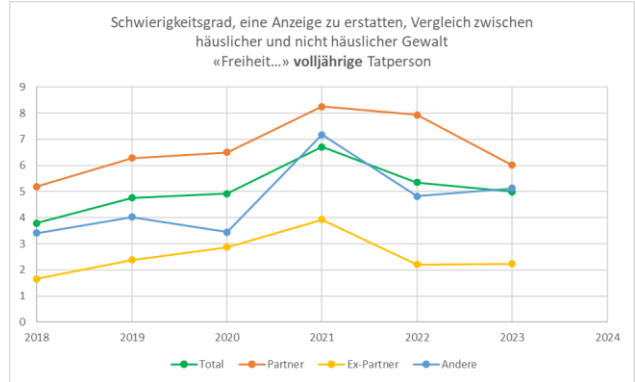
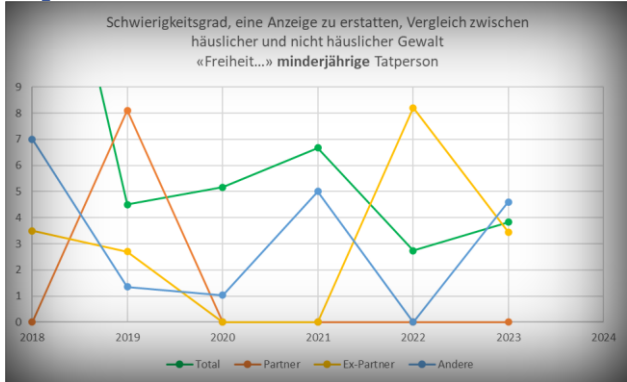
3.4 Andere strafbare Handlungen gegen die Freiheit (183,184,185 StGB)

Auch bei diesen Artikeln des StGB haben Opfer häuslicher Gewalt größere Schwierigkeiten als Opfer nicht häuslicher Gewalt.

3.4.1 Minderjährige - Volljährige



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



Schwierigkeitsfaktor bei den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 7: Kennzahlen "...Freiheit... ". Einfluss des Alters der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung

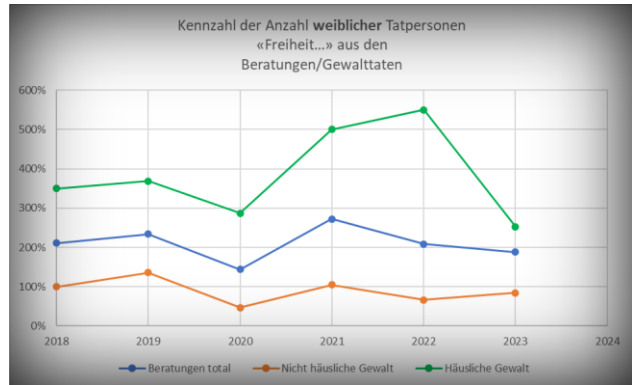
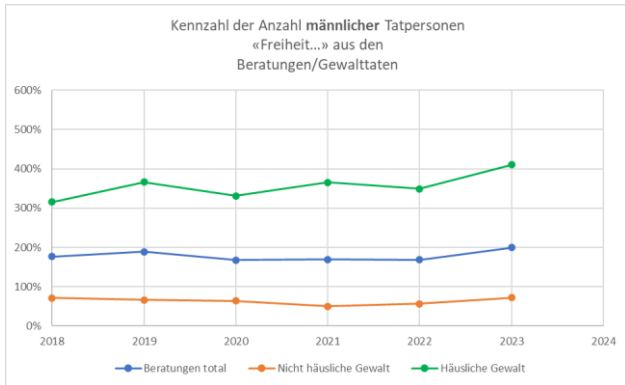
Die Zahl der minderjährigen Tatpersonen ist bei dieser Art von strafbaren Handlungen gering. Bei "nicht häuslicher" Gewalt schwankt sie zwischen 20 im Jahr 2021 und 41 im Jahr 2022 (23 im Jahr 2023). Bei häuslicher Gewalt schwankt sie zwischen 2 und 4. Die Kennzahlen und die SFAG sind als Richtwerte zu verstehen.

Die Kennzahl der volljährigen Tatpersonen häuslicher Gewalt sind 4 bis fast 7 Mal höher als jene "nicht häuslicher" Gewalt.

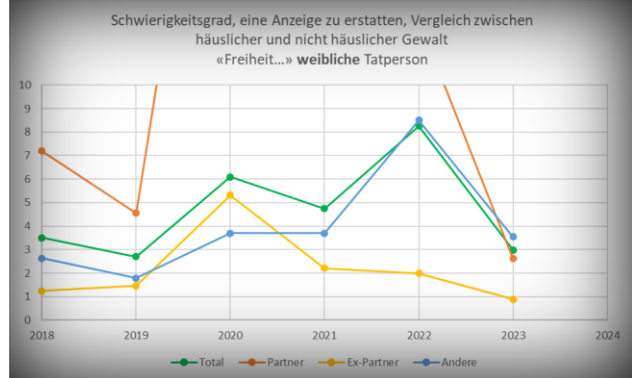
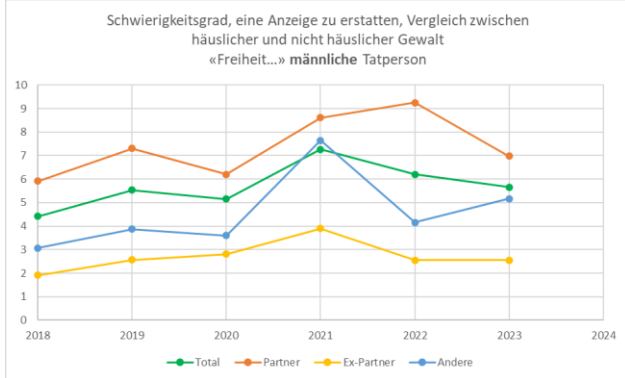
Der SFAG für "Partner" ist der höchste. Er stieg von 2018 bis 2021 an und stabilisierte sich im Jahr 2022 bei 8, um 2023 auf 6 zu sinken.

Jener der Tatpersonen des Typs "Andere" kam 2020 zum Stillstand, stieg 2021 wieder an und ging 2022 und 2023 auf 5 zurück. Der Rückgang im Jahr 2020 ist darauf zurückzuführen, dass sich die Anzahl der eingereichten Anzeigen fast verdoppelte (45, während sie in anderen Jahren bei rund 25 lag). Die Zahl der Beratungen ist nach einem Höchststand von 106 im Jahr 2020 und 105 im Jahr 2021 wieder auf die Zahlen von vor COVID auf rund 90 zurückgegangen. Der Anstieg des SFAG der "Ex-Partner" bis 2021 ist auf einen Anstieg der Beratungen zurückzuführen. Im Jahr 2022 führte ein Anstieg der Anzeigen um mehr als 30 % trotz eines Höchststandes bei den Beratungen zu einem Rückgang des SFAG. Im Jahr 2023 blieben die Zahlen der Beratungen und Anzeigen auf dem Niveau von 2022.

3.4.3 Männer - Frauen



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



Schwierigkeitsfaktor bei den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 8: Kennzahlen "...Freiheit...". Einfluss des Geschlechts der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung

Die Kennzahl der männlichen Tatpersonen häuslicher Gewalt ist fünf bis sechs Mal höher als jene "nicht häuslicher" Gewalt. Der SFAG der männlichen Tatpersonen des Typs "Partner" ist zwischen den Jahren 2018 und 2022 von 6 auf 8 angestiegen. Der Rückgang von 2023 ist hauptsächlich auf den Rückgang der Anzahl der Anzeigen zurückzuführen (-18%). Der Rückgang der Beratungen ist geringer (-4,5%). Mit Ausnahme von 2021 scheint die Zahl der Tatpersonen des Typs "Andere" einen Aufwärtstrend zu zeigen (von 3 im Jahr 2018 auf 5 im Jahr 2023). Der SFAG der "Ex-Partner" liegt bei etwa 2,5, 3.

Bei den weiblichen Tatpersonen ist die absolute Zahl sowohl bei häuslicher Gewalt (zwischen 10 und 23) als auch bei "nicht häuslicher Gewalt" (zwischen 19 und 34) gering. Die berechneten SFAG weisen starke Schwankungen auf. Beim Beziehungstyp "Partner" ist der Anstieg von 2020 auf 30 auf den Rückgang der Kennzahl nicht häuslicher Gewalt in diesem Jahr zurückzuführen (Anstieg der Anzeigen im nicht häuslichen Umfeld um 50% im Vergleich zu 2019). Der SFAG der "Partner" ist 2021 und 2022 gegen 13 gesunken und hat 2023 fast 3 erreicht. Die Zahl der Tatpersonen erreichte mit 9 einen Höchststand (2 im Jahr 2022) und die Anzahl der Beratungen stieg leicht von 17 auf 20.

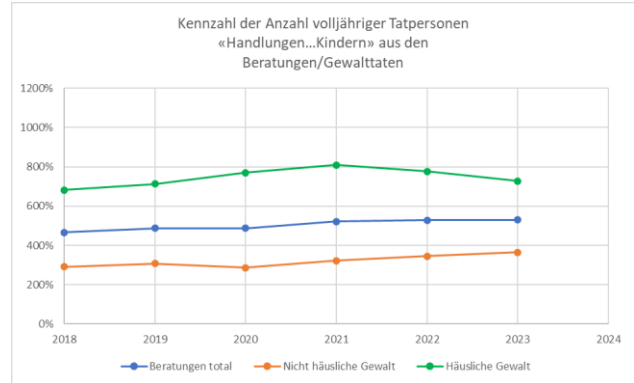
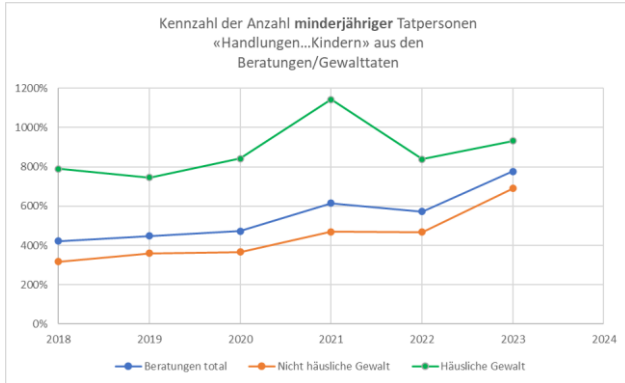
3.5 Sexuelle Handlungen mit Kindern (187 StGB)

Die überwiegende Mehrheit der mutmasslichen Tatpersonen ist männlich. Wenn die Tatperson nicht bekannt ist, gibt weniger als die Hälfte der Personen, die eine OHG-Beratungsstelle aufsuchen, das Geschlecht der Tatperson an. Wenn es genannt wird, ist es in über 95% der Fälle ein Mann.

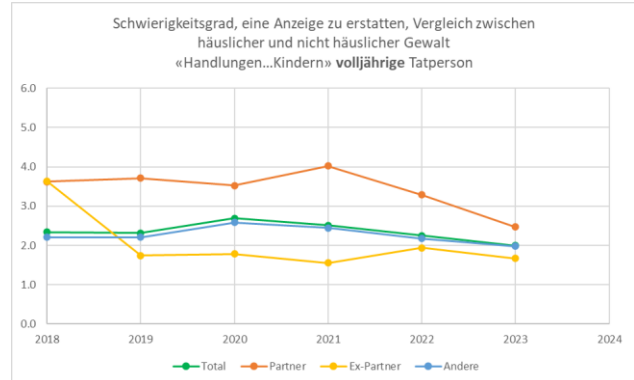
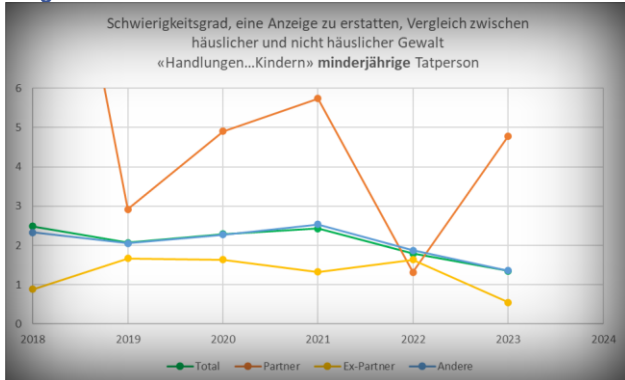
Die Anzahl der Beratungen bei "nicht häuslichen" Beziehungen (zwischen ca. 1'900 und 2'500) ist um 10 bis 20% niedriger als für "häusliche" Beziehungen (2'400 bis 2'900).

Im häuslichen Umfeld hat die grosse Mehrheit der Tatpersonen eine Beziehung des Typs "Andere", mehrheitlich "Eltern, Elternersatz".

3.5.1 Minderjährige - Volljährige



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



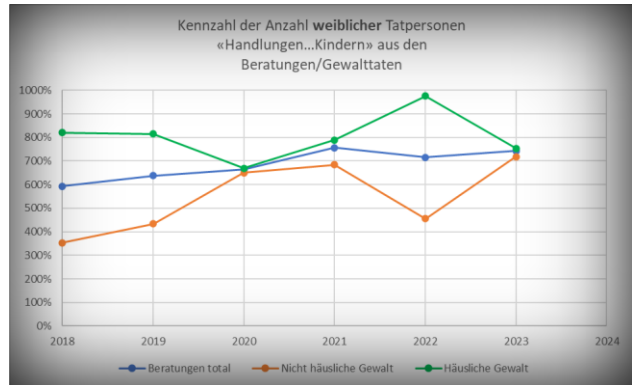
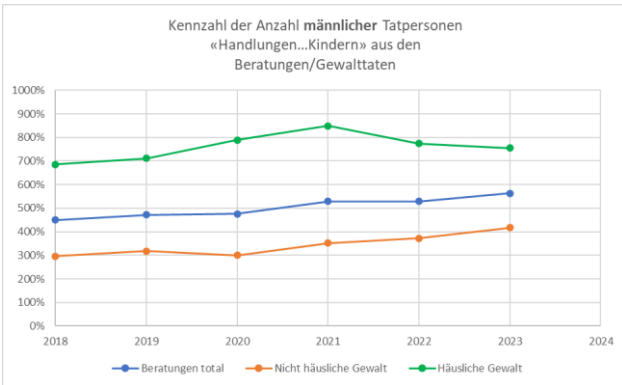
Schwierigkeitsfaktor bei den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 9: Kennzahlen "Handlungen Kindern". Einfluss des Alters der Tatperson

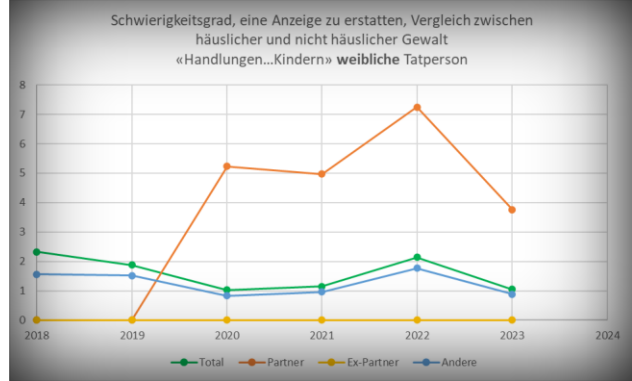
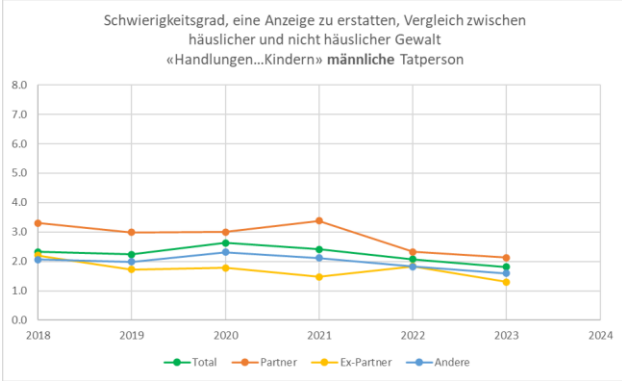
Die Kennzahlen für minderjährige Tatpersonen sind sowohl im "nicht häuslichen" als auch im häuslichen Umfeld deutlich höher als bei den vorherigen Artikeln des Strafgesetzbuches. Bei minderjährigen Tatpersonen im familiären Umfeld liegt die Kennzahl bei etwa 800% oder darüber. Bis 2021 ist die Zahl der minderjährigen Tatpersonen im häuslichen Umfeld etwa 3 bis 4 Mal geringer als im nicht häuslichen Umfeld. Dieser Anteil sinkt auf weniger als 2 im Jahr 2023, was hauptsächlich auf den Rückgang der minderjährigen Tatpersonen im nicht häuslichen Umfeld zurückzuführen ist (138 im Jahr 2022, 82 im Jahr 2023).

Die Kennzahlen für volljährige sowie für minderjährige Tatpersonen sind deutlich höher als die in den vorangegangenen Punkten berechneten Kennzahlen. Im häuslichen Umfeld erreicht die Kennzahl bei den volljährigen Tatpersonen zwischen 700 und 800%. Der Rückgang des SFAG der volljährigen "PartnerInnen" zwischen 2021 und 2023 ist auf einen Anstieg der strafbaren Handlungen um 20% bei einem gleichzeitigen Rückgang der Beratungen um 15% zurückzuführen. Bei den "Ex-Partnern" ist der SFAG bei 1,5-2 ziemlich stabil geblieben. Jener für "Andere" schwankt zwischen 2 und 2,5.

3.5.3 Männer - Frauen



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



Schwierigkeitsfaktor bei den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 10: Kennzahlen «Handlungen Kindern». Einfluss des Geschlechts der Tatperson

Die Zahl der männlichen Tatpersonen ist deutlich höher als die der weiblichen. Ihre Zahl liegt zwischen 430 und 540 im "nicht häuslichen" Umfeld und zwischen 300 und 330 im häuslichen Umfeld. Die Kennzahl für "häusliche" Tatpersonen liegt zwischen 700% und 800%, die für "nicht häusliche" steigt seit 2020 an und erreichte erst 300, dann 400%.

Im häuslichen Umfeld liegt der SFAG für die Tatpersonen "Andere" (bei Weitem die Mehrheit mit etwas weniger als 300 beschuldigten Personen) bei rund 2.

Die "Partner" liegen jährlich bei rund 20 und die "Ex-Partner" zwischen 10 und 17. Ihre SFAG ist höher bzw. niedriger als die von "Andere".

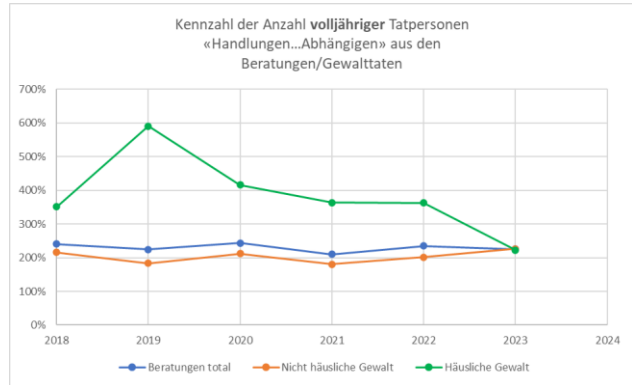
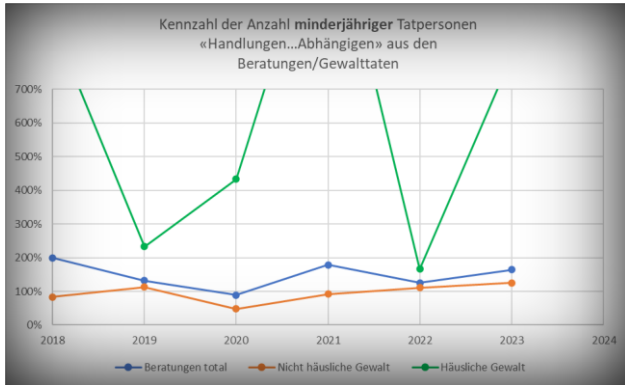
Es gibt nur wenige weibliche Beschuldigte, sowohl im häuslichen Umfeld (20 bis 28) als auch im nicht häuslichen Umfeld (10 bis 20). Die entsprechenden Kennzahlen variieren stark. Die Gesamtkennzahl der Frauen ist etwa ein Drittel höher als die der Männer. Könnte dies in einer "geschlechtsspezifischen" Betrachtung die Schwierigkeit widerspiegeln, es als möglich anzusehen, dass eine Frau diese Art von strafbarer Handlung begeht?

Bei weiblichen Tatpersonen im familiären Umfeld ist nur der SFAG von "Andere" signifikant und liegt zwischen 1 und 2. Er ist etwas niedriger als jener der männlichen Tatpersonen. Dies bestätigt die obige "geschlechtsspezifische" Hypothese nicht, es sei denn, es wird davon ausgegangen, dass dies von Seiten einer "Partnerin" oder "Ex-Partnerin" noch unwahrscheinlicher ist als von Seiten einer Beziehung des Typs "Andere".

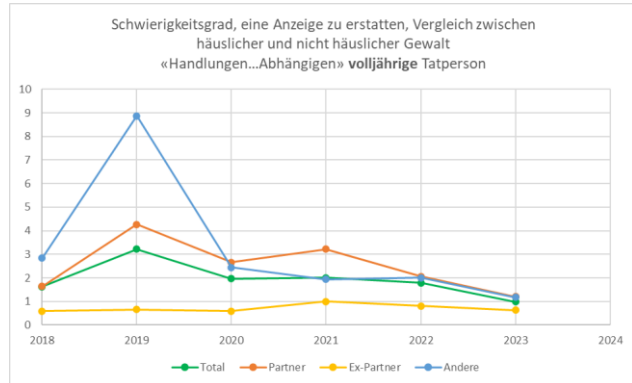
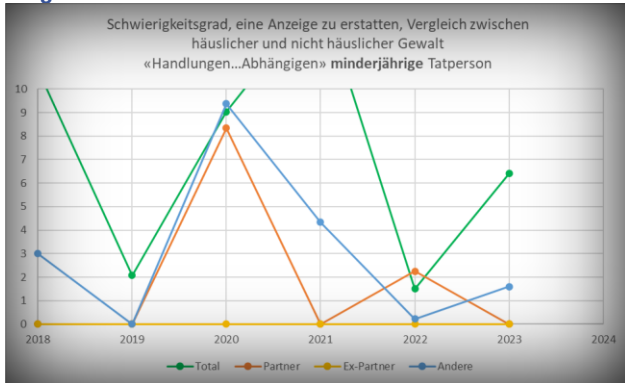
3.6 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (188,191,192,193 StGB)

Die Tatpersonen sind überwiegend volljährig, männlich und von ausserhalb des häuslichen Umfelds. Die Kennzahlen für Minderjährige und Frauen können schon bei geringen Schwankungen der Anzahl dieser Tatpersonen stark beeinflusst werden. Dasselbe gilt für die Analyse nach dem Grad der Nähe der Tatpersonen im häuslichen Umfeld.

3.6.1 Minderjährige - Volljährige



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



Schwierigkeitsfaktor bei den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

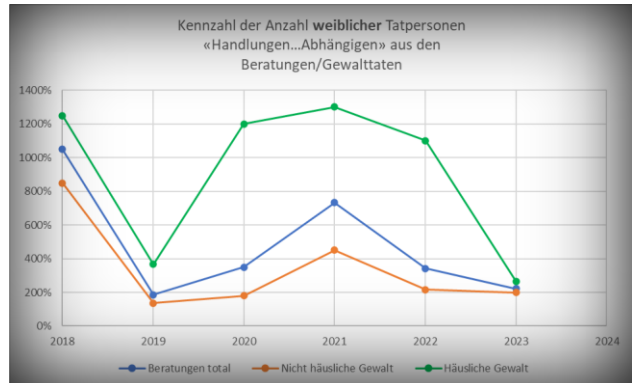
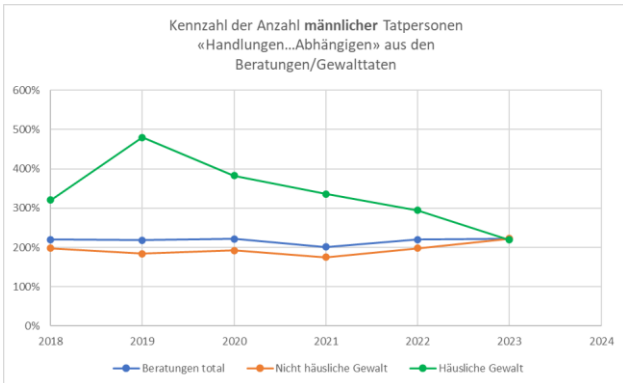
Abbildung 11: Kennzahlen "Handlungen Abhängigen". Einfluss des Alters der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung

Die Zahl der minderjährigen Tatpersonen ist gering (zwischen 14 und 28), mit lediglich maximal 3 Tatpersonen im häuslichen Umfeld und 12 bis 25 Tatpersonen im nicht häuslichen Umfeld. Das Splitting zwischen den Beziehungsarten ist nicht relevant. Die berechneten SFAG sind als "Richtwerte" zu betrachten.

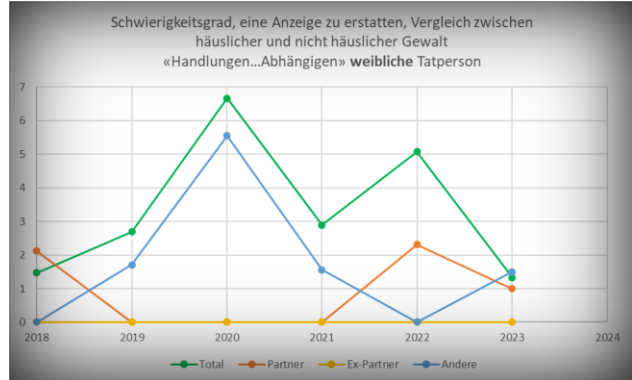
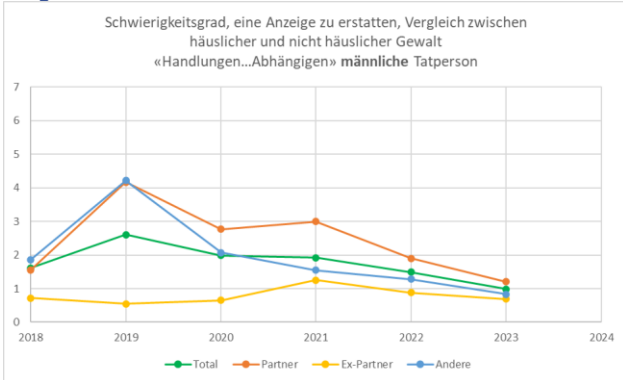
Die volljährigen Tatpersonen stammen im Jahr 2021 mit über 80% und im Jahr 2023 mit 72% hauptsächlich aus dem nicht häuslichen Umfeld. Bis zum Jahr 2021 sind die Kennzahlen der Tatpersonen aus dem häuslichen Umfeld, mit "lediglich" zwischen 20 und 35 Fällen, wenig aussagekräftig. Im Jahr 2022 stieg die Zahl der Tatpersonen auf 45 und im Jahr 2023 weiter auf 66. Die Berücksichtigung des Nähegrades zur Tatperson ist mindestens bis 2021 nicht signifikant.

Bei den SFAG "Andere" von 2019 würde sich die Kennzahl halbieren, wenn die 4 Tatpersonen, deren Alter nicht bekannt ist, dem Beziehungstyp "Andere" "zugeordnet" würden.

3.6.2 Männer- Frauen



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



Schwierigkeitsfaktor bei den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 12: Kennzahlen «Handlungen Abhängigen». Einfluss des Geschlechts der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung

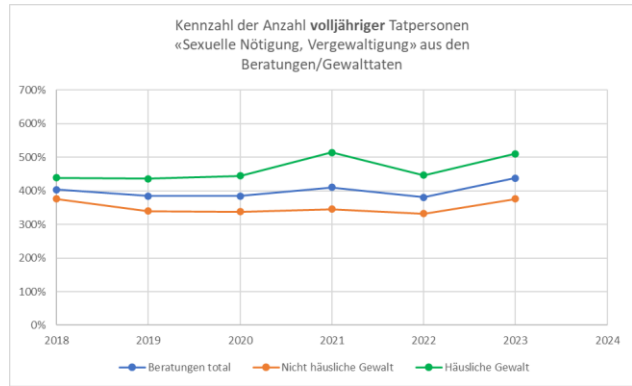
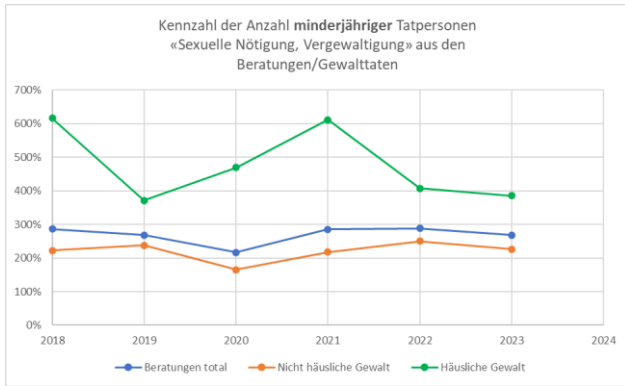
Bei männlichen Tatpersonen ist die Analyse der SFAG aufgrund der geringen Anzahl von beschuldigten Personen aus dem häuslichen Umfeld bis 2021 ebenso wenig aussagekräftig. Die zuvor gemachte Bemerkung zur Analyse nach Altersklassen gilt auch hier.

Die Kennzahlen und damit die SFAG bei weiblichen Tatpersonen sind nicht signifikant.

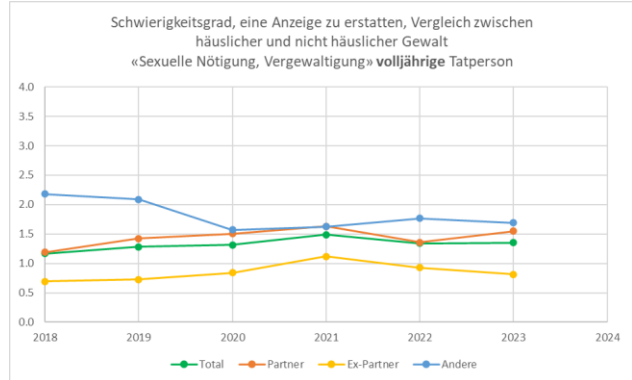
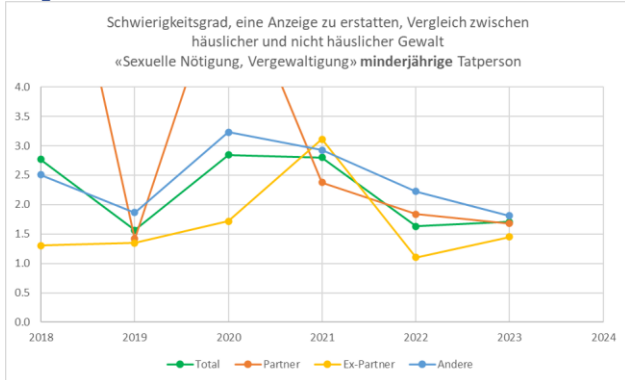
3.7 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (189,190 StGB)

Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung werden fast ausschliesslich von männlichen Tatpersonen begangen.

3.7.1 Minderjährige - Volljährige



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



Schwierigkeitsfaktor bei den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 13: Kennzahlen für "Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung". Einfluss des Alters der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung

Im häuslichen Umfeld machten die minderjährigen Tatpersonen bis 2021 insgesamt zwischen 6 und 9% der erwachsenen Tatpersonen aus. Dieser Anteil stieg bis 2023 mit 62 Tatpersonen auf 12%. Ausserhalb des häuslichen Umfelds schwankt die Zahl zwischen 117 und 175. Dies entspricht 25-30% der volljährigen Tatpersonen. Trotz der geringen Anzahl von Anzeigen, was einen Einfluss auf die jährlichen Schwankungen der entsprechenden Kennzahl hat, ist diese im Jahr 2023 mit 400% fast 2 bis 3 Mal höher als die der minderjährigen Tatpersonen ausserhalb des häuslichen Umfelds. Intuitiv passt dies gut zur möglichen erhöhten Schwierigkeit, eine minderjährige Person aus dem häuslichen Umfeld anzuzeigen als eine "fremde" minderjährige Person.

Der SFAG für die Minderjährigen "Andere" schwankt zwischen 1.8 und 3.2.

Für "Partner" ist der SFAG nicht signifikant. Es ist jedoch anzumerken, dass die Zahl der minderjährigen "PartnerInnen" von 4 im Jahr 2020 auf 19 im Jahr 2023 gestiegen ist. Die Zahl der minderjährigen "Ex-PartnerInnen" stieg im selben Zeitraum von 12 auf 22. Ist dies die Wirkung der Sensibilisierungskampagnen, die an Jugendliche gerichtet sind, welche sie zum "sprechen" bringen, oder eine Zunahme dieser Art von Aggression?

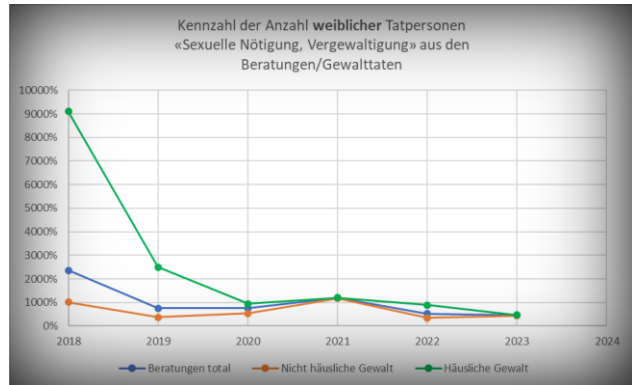
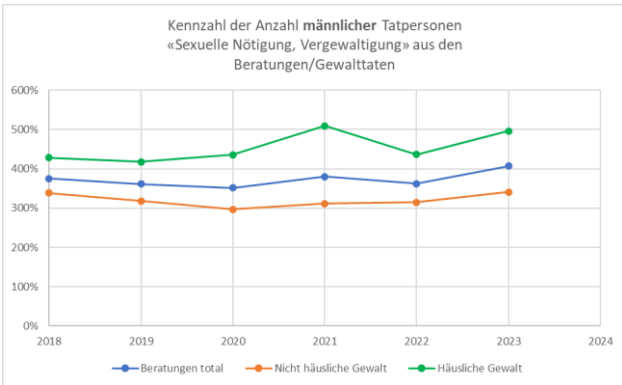
Der Unterschied zwischen den Kennzahlen für häusliche und nicht häusliche Gewalt bei dieser Art von strafbaren Handlungen ist geringer als bei anderen "sexuellen" strafbaren Handlungen. Auch wenn die Kennzahl im häuslichen Umfeld nach wie vor höher ist als die Kennzahl im nicht häuslichen Umfeld. Dies ist eher eine Bestätigung dafür, dass es für die Opfer schwer ist, eine Anzeige zu erstatten, unabhängig davon, ob sie Opfer einer "nicht häuslichen" oder einer häuslichen Tatperson sind.

Der SFAG ist für Tatpersonen des Typs "Andere" am höchsten, obwohl hätte erwartet werden können, dass er näher bei 1 liegt, als wenn die Tatperson ein Fremder wäre. Die Tatsache, dass die meisten Tatpersonen des Typs "Andere" "Eltern, Elternersatz" sind, erklärt möglicherweise diesen SFAG.

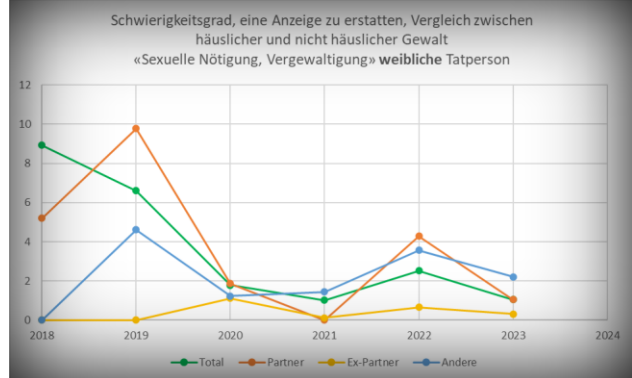
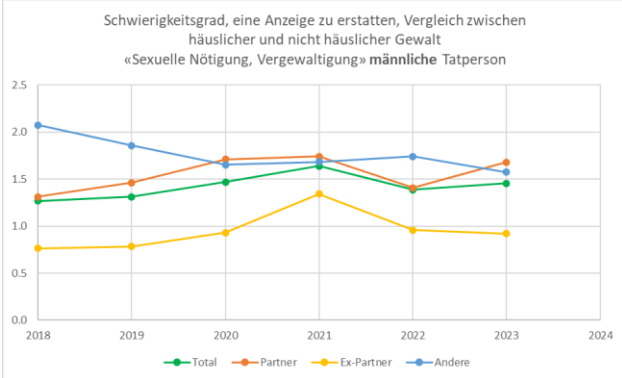
Es ist logisch, dass der SFAG der "Partner" höher liegt als jener der "Ex-Partner".

Die Tatsache, dass Letzterer sogar unter 1 liegt, zeigt, wie schwer es für "nicht häusliche" Opfer ist, Anzeige zu erstatten. Im häuslichen Umfeld treten derartige strafbare Handlungen selten allein auf. Sie treten zusammen mit anderen strafbaren Handlungen auf, was die Anzeigerstattung "erleichtern" kann.

3.7.2 Männer- Frauen



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



Schwierigkeitsfaktor bei den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 14: Kennzahlen für "Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung". Einfluss des Geschlechts der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung

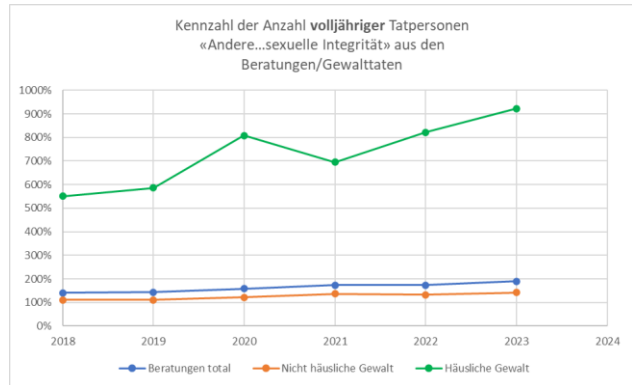
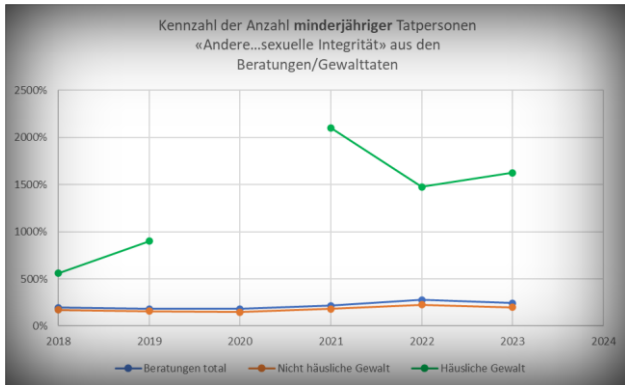
Die Kennzahl für "häusliche" Tatpersonen ist mit rund 30% höher als jene für "nicht häusliche" Tatpersonen. Der Kommentar zu den SFAG der volljährigen Tatpersonen kann unverändert für männliche Tatpersonen übernommen werden.

Die Kennzahlen für weibliche Tatpersonen sind bei einer Anzahl von "nicht häuslichen" Tatpersonen zwischen 5 und 14 nicht signifikant. Bei den "häuslichen" weiblichen Tatpersonen variiert die Kennzahl über alle Beziehungstypen kumuliert im Jahr 2023 zwischen 1 und 16.

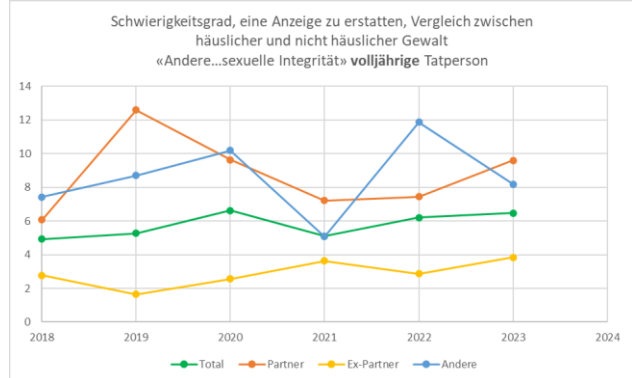
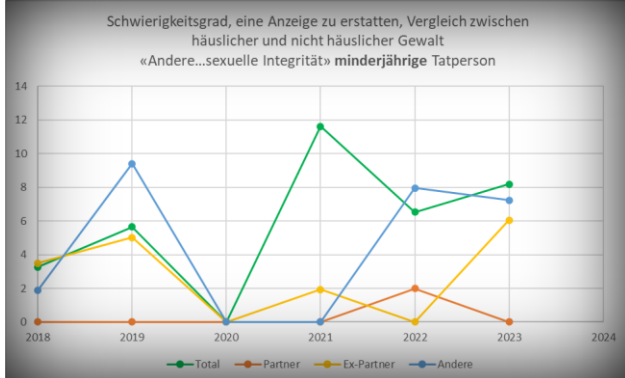
3.8 Andere Straftaten gegen die sexuelle Integrität (194,198 StGB)

In der Tabelle der beschuldigten Personen häuslicher Gewalt ist Artikel 194 nicht vertreten. Daher wird nur die Anzahl der beschuldigten Personen für das Delikt "Sexuelle Belästigung" berücksichtigt. Dies bewirkt eine Erhöhung der Kennzahl für häusliche Gewalt und einen Rückgang der Kennzahl für "nicht häusliche" Gewalt und damit auf die berechneten SFAG. In absoluten Zahlen für 2022 beträgt die Zahl der beschuldigten Personen (sämtliche "nicht häusliche" Gewalt) in Bezug auf Artikel 194 171. Für Art. 198 liegt die der häuslichen Beschuldigten bei 67 und die der "nicht häuslichen" Beschuldigten bei 918. Die Zahl der Beratungen (StGB Art. 194 + 198) beträgt 605 im häuslichen Umfeld und 1'848 im nicht häuslichen Umfeld. Die Wirkung ist auf ca. 15% beschränkt.

3.8.1 Minderjährige - Volljährige



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



Schwierigkeitsfaktor bei den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

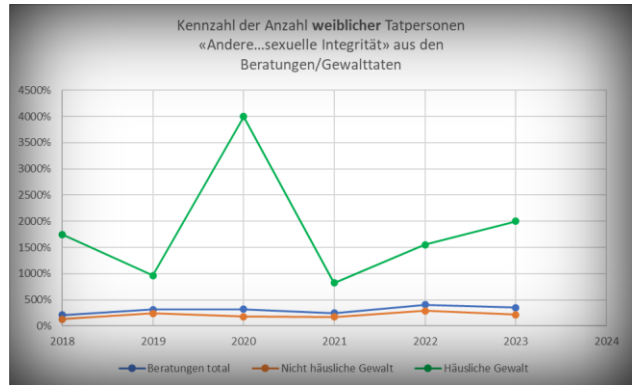
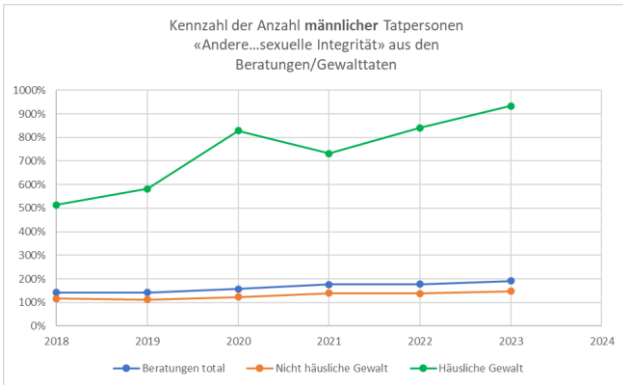
Abbildung 15: Kennzahlen "Andere... sexuelle Integrität". Einfluss des Alters der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung

Von 2018 bis 2023 schwankt die Zahl der minderjährigen Tatpersonen zwischen 0 und 5 im häuslichen Umfeld und liegt bei 80 bis 122 für "nicht häusliche" minderjährige Tatpersonen. Die Kennzahlen und SFAG zu Minderjährigen im häuslichen Umfeld sind nicht repräsentativ.

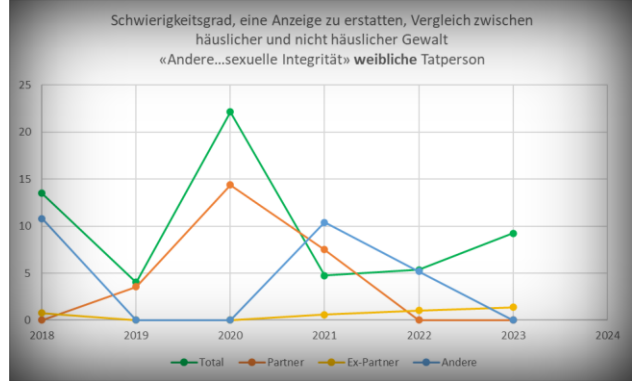
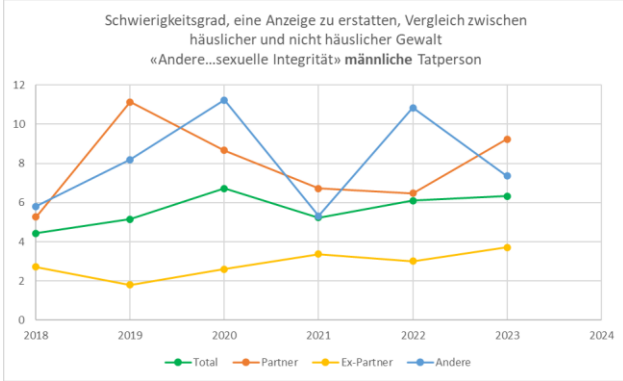
Wenn, wie bei den strafbaren Handlungen "Vergewaltigung...", die Kennzahl der volljährigen Tatpersonen "häuslich" höher ist als die der Tatpersonen des Typs "nicht häuslich", ist der Unterschied keineswegs derselbe. Die Kennzahl "volljährig - nicht häuslich" steigt von 110% leicht auf 145 %, während die Kennzahl "volljährig - häuslich" von 550% auf mehr als 900 % steigt.

Die Anzahl der volljährigen Tatpersonen "Andere" variiert um das Doppelte (zwischen 11 und 23), die der "Partner" schwankt zwischen 11 und 25. Die Zahl der "Ex-Partner" ist etwas höher und liegt zwischen 24 und 31. Dies wirkt sich auf die berechneten SFAG aus. Die SFAG der Tatpersonen des Typs "Partner" und "Andere" variieren zwischen 6 und 12. Der SFAG der "Ex-Partner" liegt zwischen 2 und 4. Jener für "Ex-Partner" schwankt zwischen 2 und 4.

3.8.2 Männer– Frauen



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



Schwierigkeitsfaktor bei den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 16: Kennzahlen «Andere... sexuelle Integrität». Einfluss des Geschlechts der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung

Da die überwiegende Mehrheit der Tatpersonen männlich und volljährig ist, gelten die oben für die volljährigen Tatpersonen gemachten Ausführungen.

Die Zahl der beschuldigten Personen sinkt zwischen 2018 und 2020 von 39 auf 27 (26 im Jahr 2023), es handelt sich dabei fast ausschliesslich um Personen ausserhalb des häuslichen Umfeldes (zwischen 37 und 26 über denselben Zeitraum, 24 im Jahr 2023). Eine Analyse der SFAG nach Art der Beziehung bei weiblichen Tatpersonen im häuslichen Umfeld ist nicht sinnvoll.

4 Geschätztes Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Beschuldigten

Unter Berücksichtigung der Art der Beziehung zwischen Opfer und Tatperson sowie des Geschlechts der Tatperson weichen die Prozentzahlen der männlichen Tatpersonen häuslicher Gewalt von den Zahlen der PKS ab. Der geschlechterspezifische Aspekt häuslicher Gewalt und deren Tatpersonen wird durch die Berücksichtigung der SFAG akzentuiert.



Abbildung 17: Prozent männlicher Tatpersonen häuslicher Gewalt: Alle Beziehungsarten und Beziehungstyp "Andere"

Der Anteil der männlichen Tatpersonen, unabhängig von der Art der Beziehung zum Opfer, steigt gemäss PKS von 75% auf 80-85%.

Der Anteil der Tatpersonen "Andere", d.h. mit einer Beziehung "Eltern, Ersatzeltern / Kind" und "Andere Verwandtschaftsbeziehungen", weist kaum Unterschiede zur PKS auf. Er liegt sogar eher darunter.

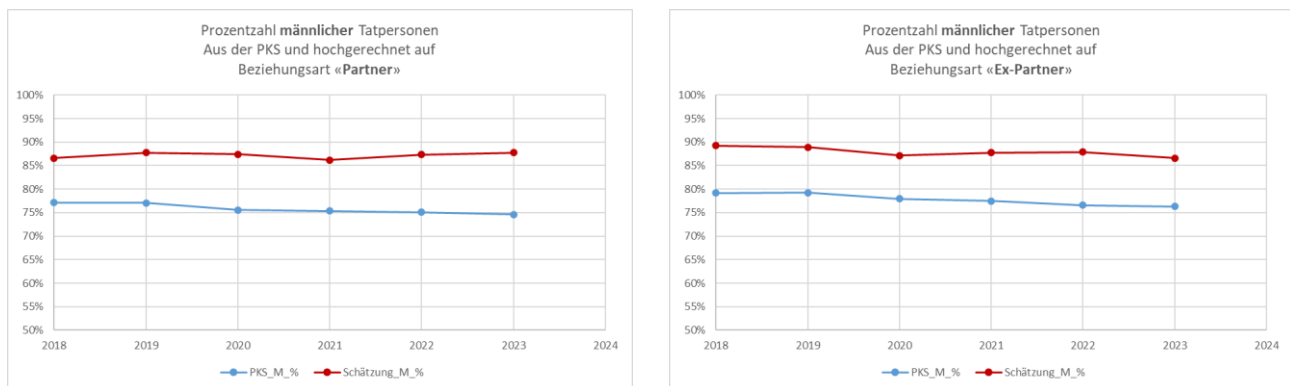


Abbildung 18: Prozent männlicher Täter häuslicher Gewalt: Beziehungsarten "Partner" und "Ex-Partner"

Die Zahl der männlichen "Partner", die häusliche Gewalt ausüben, ist nicht mehr "nur" 75% oder dreimal so hoch wie die der weiblichen "Partner", wie aus den Daten der PKS hervorgeht. Die männlichen "Partner" machen 85 bis fast 90% der Tatpersonen "Partner" aus und sind damit 6 bis 7 Mal häufiger vertreten als die weiblichen "Partner".

Ausgehend von den PKS-Daten liegt der Prozentsatz der "Ex-Partner" sehr nahe bei dem der "Partner". Man hätte erwarten können, dass der Prozentsatz der männlichen Ex-Partner, welcher auf der Grundlage der geschätzten Anzahl von Tatpersonen berechnet wird, niedriger ist als der Prozentsatz der Partner, da dieser SFAG im Allgemeinen niedriger ist als der SFAG der Partner. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Anteil der Tatpersonen liegt ebenfalls zwischen 85 und fast 90%, d.h. die Zahl der männlichen "Ex-Partner", die Gewalt ausüben, ist 6.5 bis 8 Mal höher als die ihrer "Kolleginnen".

5 Kommentare

Im Hauptbericht wurden die Faktoren für die Schwierigkeit, Anzeige zu erstatten [SFAG] für alle Arten von strafbaren Handlungen berechnet, sowohl insgesamt als auch nach Alterskategorie (minderjährig, volljährig) und Geschlecht der Tatpersonen.

Dieselbe Analyse, die hier nach Art der Widerhandlungen durchgeführt wird, zeigt grosse Unterschiede zwischen den SFAG.

5.1 "Tötung...»

Für die strafbaren Handlungen "**Tötung ...**" ergeben sich ähnliche **SFAG** für volljährige (vgl. **Erreuer ! Source du renvoi introuvable.**) und männliche Tatpersonen (vgl. **Erreuer ! Source du renvoi introuvable.**) mit einer Beziehung des Typs "Partner", "Ex-Partner" und "Andere" zum Opfer. Sie liegen etwa bei **4**.

5.2 Minderjährige Tatpersonen

Die **minderjährigen** Tatpersonen "**Andere**" haben bei den häufigsten strafbaren Handlungen "Körperverletzung ..." (vgl. **Erreuer ! Source du renvoi introuvable.**) und "Erpressung, ..." (vgl. **Erreuer ! Source du renvoi introuvable.**) einen niedrigeren **SFAG** als andere Beziehungstypen. Er liegt bei rund **3-4**.

Die Begriffe "Partner" und noch mehr "Ex-Partner" in dieser Altersgruppe bei sexuell motivierten strafbaren Handlungen führen dazu, dass es für jede dieser Beziehungsarten nur wenige Tatpersonen gibt. Diese SFAG sind nicht repräsentativ.

5.3 Volljährige Tatpersonen

In allen Gruppen von strafbaren Handlungen ist der **SFAG für "Ex-Partner" der niedrigste** unter allen Beziehungstypen. **In aufsteigender Reihenfolge:**

- "Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung" und "sexuelle Handlungen mit Abhängigen" mit einem SFAG unter oder gleich **1**, dann
- „Sexuelle Handlungen mit Kindern“ **bei fast 2**,
- "Andere strafbare Handlungen gegen die Freiheit" und "andere strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität" weisen einen variierenden SFAG **zwischen 2 und 4 auf**,
- "Tötungen" mit einem schwankendem SFAG zwischen **2 und 6**.

Bei den zahlenmässig stärksten Gruppen strafbarer Handlungen:

- "Körperverletzung und Tötlichkeiten" weisen einen SFAG von **3 auf**,
- "Erpressung, Drohung, Nötigung" von **4**.

Der SFAG der "Partner" ist in der Regel am höchsten (ausser bei "Tötungen"). Die Entwicklung nach Art der strafbaren Handlung ist ähnlich wie der von "Ex-Partner":

- "Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung" haben einen SFAG von zwischen **1 und 1.5**,
- „Sexuelle Handlungen mit Abhängigen“ von **1 bis 4**,
- "Sexuelle Handlungen mit Kindern" von **2.5 bis 4**,
- „Andere strafbare Handlungen gegen die Freiheit“ von **5 bis 8**,
- "Andere strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität" von **6 bis 12**.

Bei den zahlenmässig stärksten Gruppen strafbarer Handlungen:

- "Körperverletzung und Tötlichkeiten" weisen einen SFAG von **5 auf**,
- "Erpressung, Drohung, Nötigung" von **9**.

Der SFAG von "Andere" liegt im Allgemeinen zwischen den beiden vorgenannten, mit Ausnahme der strafbaren Handlungen "Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung", bei denen er am höchsten ist. Im häuslichen Umfeld war die Kennzahl der Anzahl Beratungen und der Anzahl der beschuldigten Personen von sexuell motivierten strafbaren Handlungen. Die Tatsache, dass der berechnete SFAG

für diese strafbaren Handlungen zu den niedrigsten gehören, verringert in keiner Weise die Schwierigkeit der Opfer häuslicher Gewalt, Anzeige zu erstatten. Es ist vielmehr ein Hinweis darauf, dass es auch für "nicht häusliche" Opfer angesichts der Schwierigkeiten, die sie im Strafverfahren zu bewältigen haben, sehr schwer ist, Anzeige zu erstatten.

5.4 Männliche Täter

Da die Tatpersonen überwiegend männlich und volljährig sind, liegen die SFAG der verschiedenen Deliktgruppen der Männer sehr nahe an denen der volljährigen Tatpersonen.

In allen Gruppen von strafbaren Handlungen ist der **SFAG für "Ex-Partner" der niedrigste** unter allen Beziehungstypen. **Er reicht in aufsteigender Reihenfolge** von "Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung" und "Sexuelle Handlungen mit Abhängigen" mit einem SFAG von unter oder knapp über **1**, gefolgt von "Sexuelle Handlungen mit Kindern" mit einem Wert von **1 bis 2**. "Andere strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität" haben einen SFAG, der zwischen **2 und 4** variiert, ebenso wie "Andere strafbare Handlungen gegen die Freiheit". Bei den zahlenmässig grössten Gruppen von strafbaren Handlungen haben die Opfer von "Körperverletzung und Tötlichkeit" einen SFAG von **3.5** und die Opfer von "Erpressung, Drohung, Nötigung" einen SFAG von **4 bis 5**.

Der SFAG der "Partner" ist generell am höchsten. Die Entwicklung nach Art der strafbaren Handlung verläuft ähnlich wie der von "Ex-Partnern": "Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung" weist einen SFAG zwischen **1,25 und 1,75** auf, "Sexuelle Handlungen mit Abhängigen" zwischen **1 und 4**, "Sexuelle Handlungen mit Kindern" von **2 bis 3**. Bei "Andere strafbare Handlungen gegen die Freiheit" schwankt der SFAG über die Jahre zwischen **6 und 9**, der SFAG von "strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität" ist schwankend und liegt derzeit bei **9**. Bei den zahlenmässig grössten Gruppen von strafbaren Handlungen weisen die Opfer von "Körperverletzung und Tötlichkeiten" einen SFAG zwischen **6 und 7** auf und die Opfer von "Erpressung, Drohung und Nötigung" einen SFAG von **10**. Der SFAG der strafbaren Handlungen "Andere" liegt zwischen den beiden vorgenannten, mit Ausnahme der strafbaren Handlungen "Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung", bei denen er oft etwas höher liegt.

Der Kommentar zu den sexuell motivierten strafbaren Handlungen der volljährigen Tatpersonen gilt auch für männliche Tatpersonen.

5.5 Weibliche Tatpersonen

Die **weiblichen** Tatpersonen "**Ex-Partner**" haben den **niedrigsten SFAG** für strafbare Handlungen des Typs "Körperverletzung ..." mit einem SFAG von **1** und für "Erpressung, ..." einen SFAG von **2**. Die SFAG der "Partner" liegen bei **2** bzw. **4**. Es ist also für ein männliches Opfer doppelt so schwer, gegen seine derzeitige "Partnerin" Anzeige zu erstatten, als gegen seine "Ex-Partnerin".

Im Gegensatz zu den männlichen Tatpersonen haben die Opfer von weiblichen Tatpersonen des Typs "**Andere**" den höchsten SFAG mit einem Wert von **5** bzw. **zwischen 6 und 8**.

Weibliche Tatpersonen sind bei sexuell motivierten strafbaren Handlungen nicht sehr häufig. Die berechneten SFAG sind wenig aussagekräftig.

5.6 Geschlechtsspezifische häusliche Gewalt

Es ist allgemein anerkannt, dass häusliche Gewalt geschlechtsspezifisch ist, wobei hauptsächlich Männer als Tatpersonen und Frauen als Opfer auftreten. Die in diesem Bericht genannten Zahlen, die einen Teil der versteckten häuslichen Gewalt mit einbeziehen, handelt es sich bei 85-90% um männliche Tatpersonen und dementsprechend um 10-15% männliche Opfer.

Die PKS-Statistik weist jedoch einen nicht unerheblichen Anteil an weiblichen Tatpersonen auf (25%) und somit einen ebenso nicht unerheblichen Anteil an männlichen Opfern. Dies führt dazu, dass Massnahmen, die der Gleichberechtigung der Geschlechter zu entsprechen scheinen, in Wirklichkeit gegen Frauen ergriffen werden. Im Namen der Familie und der Verteidigung von Vätern haben einige Politiker versucht, obhutsberechtigte Eltern (in der Regel Mütter) zu bestrafen:

- Strafrechtlich¹¹. Obhutsberechtigte Eltern (in der Regel Mütter), die sich schuldhaft weigern, einen Minderjährigen dem Inhaber des Rechts auf persönliche Beziehungen anzuvertrauen. In seiner Argumentation spricht der Text von elterlicher Entfremdung, einem Konzept, das üblicherweise von Tatpersonen häuslicher Gewalt verwendet wird, um ihre Sache zu verteidigen und ihren Einfluss auf den obhutsberechtigten Elternteil fortzusetzen.
- Finanziell¹². Betreuende Eltern (in der Regel Mütter, die mehrheitlich ihr Arbeitspensum reduzieren, um sich um die Kinder zu kümmern), indem der Unterhaltsbeitrag über einen Ansatz der tatsächlich erbrachten Leistungen begrenzt wird, anstatt von den Bedürfnissen des betreuenden Elternteils und des Kindes abhängig zu sein.

6 Vorschläge für Verbesserungen

Die in der Opferhilfestatistik verwendeten Gruppierungen von strafbaren Handlungen des Strafgesetzbuches gelten seit Beginn der Opferhilfestatistik. Sie ermöglichen es den Mitarbeitenden der OHG-Zentren, eine Beratung einer strafbaren Handlung zuzuordnen, ohne dass sie über die juristischen Kenntnisse noch die Berechtigung verfügen, den genauen Artikel des Strafgesetzbuches zu definieren, der verwendet werden soll.

In einer folgerichtigen Sichtweise der häuslichen Gewalt könnte das BFS jedoch die fehlenden Artikel in seine Tabellen zu strafbaren Handlungen häuslicher Gewalt und geschädigten Personen (19.02.05.01.06_7000) bzw. beschuldigten Personen (19.02.05.01.05_7000) aufnehmen, auch wenn das BFS sagt, dass die OHG- und PKS-Statistiken nicht miteinander verglichen werden können.

Dies betrifft die Artikel 117, 125, 156, 192, 194 des Strafgesetzbuchs. Beratungen zu den Artikeln 140, 182, 185, 220, 231 sind selten, so dass weiterhin auf sie verzichtet werden kann.

7 Abkürzungen

BFS	Bundesamt für Statistik
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten oder die entsprechende Statistik
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
SFAG	Schwierigkeitsfaktor, Anzeige wegen häuslicher Gewalt zu erstatten.
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch

8 Quellen

8.1 Daten des Bundesamts für Statistik (BFS)

T 19.05.01.09	Opferberatungen nach Täter-Opfer-Beziehung (exkl. Beratungen gemäss AFZFG), 11.06.2024
T 19.02.02.01.08_2000	Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten und Beschuldigte, 15.02.2024
T 19.02.05.01.05_7000	Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten häuslicher Gewalt und Beschuldigte, 15.02.2024
T 19.02.05.01.06_7000	Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten häuslicher Gewalt und Geschädigte, 15.02.2024

¹¹ Motion [19_3597](https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20193597) (<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20193597>)

¹² Motion [22_490](https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20220490) (<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20220490>)

